**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 30 (1930)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Verordnung

14. Januar 1930.

über

## den Handel und die Aufbewahrung von Feuerwerkkörpern.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 14, Ziffer 3, lit. *h*, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

**§ 1.** Wer mit Feuerwerkkörpern Handel treibt oder solche in Mengen von über 20 Kilogramm aufbewahrt, bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verkauf oder die Aufbewahrung stattfinden soll. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Verkauf verboten.

Die Bewilligung zum Handel mit Feuerwerkkörpern und zur Aufbewahrung von solchen wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er die notwendigen Räume für die Aufbewahrung besitzt.

**§ 2.** Feuerwerkkörper sind in feuersichern Gefässen aufzubewahren. Die Aufbewahrung von mehr als 20 Kilogramm Feuerwerkkörpern darf nur in einem feuersichern Lokal stattfinden. Kleinere Mengen müssen in einem vom Verkaufsmagazin getrennten Raume aufbewahrt werden. In Verkaufsmagazinen (Laden) dürfen keine Feuerwerkkörper gehalten werden.

Das Betreten des feuersichern Lokales oder des zur Aufbewahrung von Feuerwerkkörpern verwendeten Raumes mit offenem Licht und das Rauchen in diesen Räumen sind verboten.

**§ 3.** Die Aufsicht über den Handel und die Aufbewahrung von Feuerwerkkörpern in der Gemeinde liegt der Ortspolizeibehörde ob. Sie hat durch wenigstens einmal im Jahre stattfindende Prüfung festzustellen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

14. Januar 1930.

Stellt sie Widerhandlungen fest, so kann sie nach fruchtloser Warnung die Bewilligung zurückziehen.

Gegen die Verweigerung der Bewilligung oder deren Rückzug kann gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

**§ 4.** Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse von 1—200 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

**§ 5.** Die Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 14. Januar 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Verordnung

17. Januar 1930.

über

## die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.

(Abänderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen;

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** In Abänderung von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern vom 2. Dezember 1905 werden die Amtssitze der drei Forstmeister bestimmt wie folgt:

Forstmeister des Oberlandes in Spiez.
Forstmeister des Mittellandes in Bern.
Forstmeister des Jura in Delsberg.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 1930 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 17. Januar 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

17. Januar
1930.

# Reglement

für

## das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern.

**(Abänderung.)**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

**Art. 1.** Art. 21 des Reglementes für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern, vom 23. April 1923, erhält folgende neue Fassung:

Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer: Aufsatz, Deutsch, Französisch, Rechnen und Gesang.

Ausserdem kann die Unterrichtsdirektion die Prüfung auch auf andere Fächer des Sekundarschulpensums ausdehnen

Ferner kann sie die Anwendung anderer geeigneter Mittel (Eignungsprüfung, Fragebogen etc.) zur Sicherung einer guten Auswahl unter den Bewerberinnen gestatten.

**Art. 2.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Januar 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Stipendienreglement

für

# die kantonalen technischen Schulen.

21. Januar 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen und von § 3, Absatz 2, des Dekrets vom 16. November 1927 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

**§ 1.** Der Besuch einer kantonalen technischen Schule wird unbemittelten befähigten Schülern durch Bewilligung von Stipendien erleichtert. Die Stipendien werden vom Regierungsrat vergeben.

**§ 2.** Um Stipendien können sich ordentliche Schüler der Anstalt bewerben, die Kantonsbürger oder Bürger eines andern schweizerischen Kantons sind, letztere aber nur dann, wenn ihre Eltern oder Vormünder seit 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind und sie keine Beiträge vom Heimatkanton erhalten.

Ausländer und Hospitanten sind von der Bewerbung um Stipendien ausgeschlossen.

**§ 3.** Der Bewerber hat innert Monatsfrist nach seinem Eintritt in die Anstalt bzw. nach Beginn eines Semesters an die Direktion der Anstalt ein schriftliches, gestempeltes Gesuch zu richten und ihm beizulegen:

21. Januar 1930.

*a)* den Geburtsschein;

*b)* Schulzeugnisse des letzten Jahres, eventuell Zeugnisse über praktische Tätigkeit;

*c)* eine amtliche Bescheinigung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern des Bewerbers oder des letztern selbst, die von der Gemeindebehörde des Wohnsitzes auszustellen ist.

Ist der Bewerber minderjährig, so muss das Gesuch vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund mitunterzeichnet werden.

**§ 4.** Die Stipendiumsgesuche sind von der Lehrerkonferenz der Anstalt zu begutachten. Die Aufsichtskommission überweist die Gesuche mit ihrem Antrag der Direktion des Innern, die sie dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

**§ 5.** Genügt der vom Grossen Rate festgesetzte Kredit nicht, um allen Gesuchstellern zu entsprechen, so sind bei sonst gleichwertigen Ausweisen solche Schüler zu bevorzugen, die schon in der Praxis tätig waren.

**§ 6.** Die Stipendien betragen Fr. 200 bis Fr. 500 im Jahr. Sie werden in der Regel für ein Jahr erteilt und halbjährlich, nach Einsendung der Semesterzeugnisse und eines Berichts der Direktion der Anstalt über die Stipendiaten, ausbezahlt.

**§ 7.** Ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Betragen haben Herabsetzung oder Entzug des Stipendiums zur Folge. Der Entscheid darüber steht der Direktion des Innern zu.

**§ 8.** Mit der Bewilligung eines Stipendiums ist der Erlass des Schulgeldes verbunden.

**§ 9.** Nach Ablauf des Jahres kann sich der Stipendiat um ein neues Stipendium bewerben. Dem Gesuch ist das letzte Zeugnis der Anstalt beizulegen. Gesuche von frühern Stipendiaten der Anstalt, die ihre Studien durch praktische Tätigkeit unterbrochen haben, werden als Erneuerungsgesuche betrachtet.

**§ 10.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses werden Art. 2—8 des Reglements vom 28. November 1900 betreffend Erteilung von gewerblichen Stipendien aufgehoben. 21. Januar 1930.

Das Reglement ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Januar 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

14. Februar 1930.

# Reglement

über die

## praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Die nach dem Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 24. Mai 1927 im § 9, Absatz 4, für die Kandidaten des höheren Lehramtes in wenigstens einem ihrer Hauptfächer obligatorischen praktisch-didaktischen Kurse werden je nach Bedürfnis abgehalten.

**§ 2.** Dieses Bedürfnis gilt als vorhanden, wenn sich auf die Ausschreibung am schwarzen Brett der Hochschule 2 bis 4 Kandidaten für eines der in Betracht fallenden Fächer beim Präsidenten der Prüfungskommission angemeldet haben (§ 3 des Reglementes vom 24. Mai 1927.)

**§ 3.** Es sollen in der Regel nicht mehr als zwei Kurse in einem Semester abgehalten werden, und es soll dabei nach Möglichkeit ein angemessener Wechsel der Fächer stattfinden. Ein Kurs dauert ein Semester.

**§ 4.** Ein praktisch-didaktischer Kurs wird von einem Gymnasiallehrer geleitet, der von der Patentprüfungskommission bestimmt wird.

**§ 5.** Der Leiter eines Kurses ist verpflichtet, die ihm zugegewiesenen Kandidaten in mindestens 3 Wochenstunden in die wesentlichen Teile der Methodik und Didaktik seines Faches einzuführen.

Über Anlage und Durchführung des Kurses im einzelnen verständigt sich der Kursleiter mit dem von der Prüfungskommission bezeichneten Fachgelehrten, dem die Prüfung in diesem Fache zugewiesen ist. 14. Februar 1930.

§ 6. Nach Abschluss des Kurses bescheinigt der Kursleiter jedem Kandidaten den Besuch des Kurses und erstattet dem Präsidenten der Patentprüfungskommission einen kurzen Bericht.

§ 7. Als Entschädigung für den ein Semester mit drei wöchentlichen Stunden umfassenden Kurs erhält der Kursleiter Fr. 300.

§ 8. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes ist ein solcher Kurs unentgeltlich.

Bern, den 14. Februar 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

26. Februar 1930.

# Dekret

zur

# Förderung der Grundbuchvermessung.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, den Gemeinden die Erstellung der Vermessungswerke zu erleichtern und die Anlage des schweizerischen Grundbuches zu beschleunigen,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1924 betreffend die Grundbuchvermessungen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Den noch nicht vermessenen Gemeinden werden die Kosten der erstmaligen Vermarchung und Vermessung vom Staate vorgeschossen.

Ebenso können diese Kosten auf ein Gesuch hin denjenigen Gemeinden vorgeschossen werden, die zwar Vermessungswerke besitzen, aber ihr Gebiet ganz oder zum Teil neu vermessen müssen. Sofern es sich um Baugebiet handelt, werden keine Vorschüsse gewährt.

**§ 2.** Von den aus der Vermessung erwachsenden Verpflichtungen, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, übernimmt der Staat:

*a)* die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und den Unterhalt aller Triangulations-Fixpunkte, sowie die Erstellung und den Unterhalt des kantonalen Nivellements;

*b)* die Kosten der in der Regel blattweise im Massstab 1 : 10,000 zu erstellenden Originalübersichtspläne, sofern die Gemeinden ihre Vermessungswerke ohne Staatsvorschüsse erstellt haben.

Wird ausnahmsweise der Massstab 1 : 5000 angewendet, so verändert sich dadurch der kantonale Beitrag nicht;

*c)* die Kosten der blattweise im Massstab 1 : 10,000 herzustellenden Vervielfältigung und Publikation der Übersichtspläne.

Soll die Vervielfältigung und Publikation der Übersichtspläne im Massstab 1 : 5000 durchgeführt werden, so tragen die Gemeinden die daherigen Kosten, soweit diese nicht durch die Bundesbeiträge gedeckt werden;

*d)* die Kosten der Eintragung des Kurvenbildes aus dem Übersichtsplan in die Grundbuchpläne 1 : 5000;

*e)* $^2/_3$ des vom Bunde zu leistenden Beitrages an die Vermarchungskosten in den Gebirgsgegenden.

**§ 3.** Zur Bestreitung sämtlicher hiervor erwähnten Kosten wird eine Vorschuss-Rechnung eröffnet.

In dieser Rechnung sind die Bundesbeiträge, ein jährlich in den Voranschlag einzustellender Staatsbeitrag und die Rückvergütungen der Gemeinden als Einnahmen aufzunehmen.

Die Bundesbeiträge sind den Berechtigten gutzuschreiben.

**§ 4.** Die Gemeinden haben die ihnen vorgeschossenen Kosten, die weder durch Bundes- noch Staatsbeiträge gedeckt werden, im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und 10 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festgesetzten Ablieferung des Vermessungswerkes an das kantonale Vermessungsamt in gleichmässigen nach dem Voranschlag vorausberechneten Jahresraten zinslos zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen haben. Den Gemeinden, welche ihren Vorschuss nach Vollendung der Arbeiten vollständig und sofort zurückbezahlen, wird eine Ermässigung von 10 % gewährt.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verlegen. Erfolgt eine solche Verlegung, so ist der erforderliche Betrag zur Hälfte nach der Grundsteuerschatzung, zu einem Viertel nach der Anzahl der Parzellen und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt zu berechnen und mit der Grundsteuer einzuziehen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, am 1. Januar 1931 zur Durchführung der Vermessung mit der Äufnung eines Fonds zu beginnen.

26. Februar 1930.

Sie können zu diesem Zweck Beiträge von den Grundeigentümern erheben. Die Gemeindebeschlüsse über die Heranziehung der Grundeigentümerbeiträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 5.** Für Vermessungsarbeiten, die über die Mindestanforderungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften hinausgehen, werden weder Vorschüsse noch Staatsbeiträge geleistet.

**§ 6.** Die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Dekrete von 1838, 1845 und 1866 betreffend die Vorschüsse für die Gemeinden des Jura bleiben für diesen Landesteil vorbehalten, mit Ausnahme der in Art. 4 neu geregelten Frist für die Amortisation der künftigen Vorschüsse.

**§ 7.** Das vorliegende Dekret tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1930.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat am 7. April 1930 genehmigt.

**Staatskanzlei.**

# Dekret

26. Februar 1930.

über die

## Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894, sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** In den beiden vorerwähnten Dekreten werden die Namen «Irrenanstalten» und «Irrenpflegeanstalt» aufgehoben und ersetzt durch die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt».

**§ 2.** § 1 des Dekretes über die Errichtung und die Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 wird ergänzt durch folgenden Absatz:

«In der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay können auch heilbare Geisteskranke aufgenommen werden. Der Direktor dieser Anstalt hat für die Aufnahme, Behandlung und Entlassung von Geisteskranken die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen. Die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Ok-

26. Februar 1930.

tober 1894 sind sinngemäss auch auf die Anstalt Bellelay anwendbar.»

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1930.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Organisationsreglement

des

# kantonalen Frauenspitals.

7. März 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Dekretes vom 5. November 1919 über die Organisation der Sanitätsdirektion;

in Anbetracht der infolge veränderter Verhältnisse notwendigen Revision des Organisationsreglementes des kantonalen Frauenspitals vom 5. April 1902;

auf Antrag der Sanitätsdirektion;

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1.** In Bern besteht unter dem Namen «*Kantonales Frauenspital Bern*» eine Anstalt, welche die in § 3 aufgezählten Abteilungen umfasst.

**§ 2.** Der Zweck der Anstalt ist ein doppelter:

*a)* als Heil- und Wohltätigkeitsanstalt ist sie zur Verpflegung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sowie zur Behandlung gynäkologischer Kranker bestimmt;

*b)* als Lehranstalt umfasst sie die geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Poliklinik für die Studierenden der Hochschule sowie eine Hebammenschule und eine Schule zur Ausbildung von Wochenbettwärterinnen.

**§ 3.** Diesen Zwecken entsprechend besitzt die Anstalt folgende Abteilungen:

1. die geburtshilfliche Abteilung;
2. die gynäkologische Abteilung;

7. März 1930.

3. die Poliklinik, die sich mit der geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung ausserhalb des Spitals wohnender hilfsbedürftiger Frauen befasst;
4. die Hebammenschule, welche die Aufgabe hat, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden;
5. die Schule für Wochenbettwärterinnen.

**§ 4.** Der Unterhalt der Anstalt wird bestritten:

*a)* aus den im Staatsbudget bewilligten Krediten;
*b)* aus den Kostgeldern der Pfleglinge;
*c)* aus den Kostgeldern der Hebammenschülerinnen und der Teilnehmerinnen der Kurse für Wochenbettwärterinnen;
*d)* aus sonstigen Einnahmen. Geschenke und Vermächtnisse sollen, insofern der Geber nichts anderes verfügt hat, kapitalisiert werden; ihr Ertrag ist in der laufenden Rechnung zu verwenden.

## II. Aufsicht.

**§ 5.** Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion. Zum Zwecke der unmittelbaren Aufsicht und der Begutachtung der wichtigeren Geschäfte wird eine Aufsichtskommission eingesetzt.

**§ 6.** *Dem Regierungsrat* steht zu:

1. der Erlass des Organisationsreglementes;
2. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission sowie des Direktors und des Verwalters;
3. die Wahl und Festsetzung der Besoldungen des Sekundärarztes und der Assistenten, gemäss Verordnung betr. die Besoldung der Assistenten der Hochschule.

**§ 7.** *Der Sanitätsdirektion* steht zu:

1. der Bericht und Antrag über alle dem Entscheide des Regierungsrates unterstellten Geschäfte;
2. der Erlass der Ausführungsbestimmungen;

3. die Wahl der Hebammen und die provisorische Wahl der Assistenten auf kürzere Zeit als ein Jahr, auf den Vorschlag des Spitaldirektors;
4. die Anordnung der nötigen Vorkehren bei allfälligen Klagen gegen das Spital oder dessen Personal, sowie bei Kompetenzkonflikten;
5. die Anordnung der Hebammenkurse und der Prüfungen.

**§ 8.** *Die Aufsichtskommission* besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär. Zum Sekretär kann sie auch den Spitalverwalter ernennen, der diese Tätigkeit unentgeltlich ausübt.

Die Kommission versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern und der Sanitätsdirektor oder der Präsident sie einberuft, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommission werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Die Berichte, Gutachten oder Anträge der Kommission werden der Sanitätsdirektion schriftlich mitgeteilt. Diese gibt wiederum der Kommission von den getroffenen Verfügungen Kenntnis.

**§ 9.** Die Kommission hat die Leitung und Verwaltung des Spitals sowie die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften zu überwachen. Sie hat das Recht und die Pflicht, bei der Sanitätsdirektion geeignete Anträge auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung des Spitals zu stellen. Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in alle Bücher und Kontrollen der Spitalverwaltung zu nehmen. Sie sind ebenfalls berechtigt, die Räumlichkeiten des Spitals nach Wunsch zu besichtigen, soweit dies der Spitalbetrieb zulässt. Der Kommission liegt insbesondere ob:

1. die Überwachung des ökonomischen Teils des Spitals;
2. die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens (die Monatsbilanzen des Verwalters sind dem Präsidenten der Kommission jeweilen zur Einsicht und Unterschrift zuzusenden);

7. März 1930.

3. die Vorberatung und Begutachtung der ihr von der Sanitätsdirektion zugewiesenen Geschäfte;
4. die Einreichung eines unverbindlichen Doppelvorschlages für die Wahl des Verwalters;
5. die Vorberatung des Jahresbudgets zuhanden der Sanitätsdirektion;
6. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zur Weiterleitung an die Sanitätsdirektion.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder.

Der Spitaldirektor und der Verwalter sind zu jeder Kommissionssitzung einzuladen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. In Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, haben sie den Austritt zu nehmen. Sie können zur Berichterstattung über die Leitung und Verwaltung des Spitals eingeladen werden.

Der Sanitätsdirektion ist von jeder Kommissionssitzung Mitteilung zu machen.

Die Einladungen zur Sitzung und die Anzeige an die Sanitätsdirektion sind wenigstens 5 Tage vor der Sitzung zu erlassen.

Die Aufsicht der Kommission erstreckt sich weder auf die medizinische Behandlung der Pfleglinge, noch auf den Inhalt des Unterrichts.

## III. Organisation.

**§ 10.** Die Beamten des Spitals sind:

1. der Direktor,
2. der Verwalter,
3. der Sekundärarzt,
4. die Assistenzärzte,
5. die Hebammen.

Die Stelle des Direktors wird durch den jeweiligen Professor der Geburtshilfe und der Gynäkologie an der Hochschule versehen. Seine Amtsdauer fällt mit derjenigen seiner Professur zusammen. Die Amtsdauer des Verwalters und des Sekundärarztes beträgt 4 Jahre, diejenige der Assistenten und Hebammen ein Jahr.

**§ 11.** Dem *Direktor* liegt die unmittelbare Leitung des Spitals ob. Er vertritt dieses nach aussen in allen Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit einer obern Behörde vorbehalten sind.

Der Direktor ist zugleich Chefarzt des Spitals und Vorstand der Lehrinstitute des letzteren.

Während der akademischen Ferien steht es dem Direktor, nach vorheriger Anzeige an die Sanitätsdirektion, frei, sich vertreten zu lassen. Seine Stellvertreter sind:

1. in medizinischen und Lehrkurs-Angelegenheiten der Sekundärarzt des Spitals;
2. in allen andern Angelegenheiten der Spitalverwalter.

Während der Dauer der akademischen Kurse hat der Direktor für jede länger als 3 Tage dauernde Abwesenheit die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

**§ 12.** Der *Verwalter* ist dem Direktor untergeordnet. Er besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. Das Rechnungswesen liegt ihm insbesondere ob; er ist für seine richtige Führung verantwortlich und hat eine Amtskaution von Fr. 10,000 zu leisten. Er ist für die Handhabung der Hausordnung und der Disziplin mitverantwortlich.

Von jeder länger als 2 Tage dauernden Abwesenheit hat der Verwalter dem Spitaldirektor Mitteilung zu machen. Ein Urlaub von mehr als 3 Tagen bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Der Verwalter sorgt im Einvernehmen mit dem Direktor für seine Stellvertretung während seiner Abwesenheit.

**§ 13.** In einem «*Reglement über den Pflegedienst*» setzt die Sanitätsdirektion die Pflichten und Rechte des Sekundärarztes, der Assistenten, der Hebammen und des Pflegepersonals fest.

**§ 14.** Die Anstellung und Entlassung des Pflege- und Bureaupersonals sowie des Abwarts und des Heizers geschieht durch den Direktor, jene des Personals in Küche, Lingerie, Wäscherei und Haus durch den Verwalter. Der Direktor hat das Recht, vom Verwalter die Entlassung von solchem Hilfspersonal zu verlangen, das er für die Verwendung im Spital als ungeeignet erachtet.

Von der Wahl bzw. Entlassung von wichtigeren Angestellten ist der Spitalkommission jeweilen an der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

7. März 1930.

## IV. Benutzung des Spitals durch Hilfsbedürftige und Aufnahmebedingungen.

**§ 15.** In die geburtshilfliche Abteilung können aufgenommen werden:

1. Schwangere. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in den letzten 6 Wochen der Schwangerschaft. Es steht jedoch dem Spitaldirektor oder dessen Stellvertreter frei, zu Lehrzwecken oder auch aus einem andern Grunde Schwangere aus frühern Monaten aufzunehmen.
2. Gebärende.
3. Notfälle.

Neu Entbundenen kann nur nach vorhergegangener Anmeldung und Bewilligung des Direktors oder dessen Stellvertreters Aufnahme gestattet werden.

Die Verpflegung ist für im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigte Arme und Dürftige 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung frei; ebenso ist die Verpflegung frei, wenn die Aufnahme zu Lehrzwecken erfolgte (Konkordatsbestimmungen vorbehalten).

**§ 16.** In die gynäkologische Abteilung können aufgenommen werden arme gynäkologisch Kranke. Die Verpflegung ist frei, insofern die Dürftigkeit amtlich nachgewiesen ist und der Patient im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigt ist (Konkordatsbestimmungen vorbehalten).

**§ 17.** In beiden Abteilungen können besser situierte, der Pflege bedürftige Schwangere, Gebärende oder gynäkologisch Kranke Aufnahme finden.

Das Verpflegungsgeld wird von Fall zu Fall in Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Verpflegten oder deren Familie vom Direktor oder Verwalter festgesetzt.

In beiden Abteilungen können auch Privatpatienten mit Genehmigung des Spitaldirektors oder dessen Stellvertreters nach besondern Tarifen aufgenommen und verpflegt werden.

**§ 18.** Die Aufnahmsbedingungen sind im «*Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen*» näher festgesetzt.

**§ 19.** Zur ambulanten Behandlung durch die Poliklinik sind berechtigt minderbemittelte Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen

und gynäkologisch Kranke, die in der Gemeinde Bern wohnen. Die Hebammenpflege, die ärztliche Behandlung sowie die Medikamente sind frei.

Die poliklinische Sprechstunde steht auch denjenigen Patientinnen offen, die nicht in der Gemeinde Bern wohnen.

Liegt eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Poliklinik durch Personen vor, die nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bezahlen könnten, so ist vom Spital aus eine den Verhältnissen angemessene Rechnung zu stellen.

## V. Lehrzwecke.

**§ 20.** Die Benutzung des Spitals als medizinisches Lehrinstitut richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Hochschule.

**§ 21.** Den Praktikanten wird in der Anstalt ein Wartzimmer mit einer Anzahl Betten zur Verfügung gestellt. Die Reihenfolge zur Benutzung dieses Wartzimmers wird vom Direktor bestimmt. Die Praktikanten stehen unter der Aufsicht des Direktors und haben dessen Weisungen zu befolgen.

## VI. Schlussbestimmungen.

**§ 22.** In Vollziehung dieses Organisationsreglementes werden von der *Sanitätsdirektion* folgende Reglemente erlassen:

1. ein Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen und die Kostgelder;
2. ein Reglement über die Wochenbettwärterinnenkurse;
3. ein Reglement über den Pflegedienst.

**§ 23.** Dieses Reglement hebt dasjenige vom 5. April 1902 auf. Es tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. März 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

11. März
1930.

# Reglement

betreffend

## die Garnfischerei in den Seen des Kantons Bern.

(Abänderung und Ergänzung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ergänzung und teilweiser Abänderung des Seefischereireglementes vom 22. Oktober/2. Dezember 1919,

auf Antrag der Forstdirektion:

beschliesst:

**§ 1.** Für den Thunersee werden Patente für die Klusgarnfischerei ausgegeben.

**§ 2.** Das Klusgarn darf nur als schwebendes Garn ohne Berührung der Halden und des Bodens verwendet werden.

**§ 3.** Die Gebühr für das Klusgarnpatent wird auf Fr. 150 festgesetzt.

**§ 4.** Das Klusgarn darf nur vom 5. Juni bis zum 31. August verwendet werden.

**§ 5.** Die Länge des Klusgarnsackes soll höchstens 12 m, die Maschenweite des Sackes mindestens 30 mm betragen.

**§ 6.** Die Zahl der für den Thunersee auszugebenden Klusgarnpatente, sowie deren Zuteilung an die Fischer bestimmt die Forstdirektion. Für die Hingabe dieser Patente sind in erster Linie die am See angesessenen Berufsfischer zu berücksichtigen.

**§ 7.** Es bleibt der Forstdirektion vorbehalten, über Maschenweite und Fangzeit mit Genehmigung des eidgenössischen Departementes des Innern neue Bestimmungen zu erlassen.

**§ 8.** Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 hiervor finden ebenfalls Anwendung auf die Zuggarnpatente, und zwar für den Thuner-, Brienzer- und Bielersee.

**§ 9.** Auf Verlangen der Forstdirektion sind die Inhaber von Seefischereipatenten zur Durchführung einer Fangstatistik nach vorgeschriebenem Formular verpflichtet. Diese Statistik darf von der Forstdirektion nur zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. 11. März 1930.

**§ 10.** Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach den Bestimmungen des § 11 des Seefischereireglementes vom 22. Oktober/2. Dezember 1919 geahndet.

**§ 11.** § 7 des Seefischereireglementes vom 22. Oktober/2. Dezember 1919 betreffend die Erhebung einer Motorgebühr ist, mit Wirkung ab 1. Januar 1930, aufgehoben.

**§ 12.** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1930 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

Vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 27. März 1930.

**Staatskanzlei.**

11. März 1930.

# Verordnung

betreffend

## die Besoldung der Assistenten an der Hochschule.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 45, Abs. 2 des Dekretes vom 5. April 1922 und in Anwendung der Bestimmungen des Dekretes über die Besoldung des Staatspersonals vom 20. November 1929,

auf den Antrag der Direktionen des Unterrichtswesens und der Sanität,

beschliesst:

**§ 1.** Die Besoldungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte der Hochschule werden nach Klassen festgesetzt. Sie betragen:

| | Für die Zeit vom: 1. Januar 1930 bis 31. Dez. 1931 Fr. | 1. Januar 1932 an Fr. |
|---|---|---|
| *a)* für Sekundärärzte in Gehaltsstufe A . . . . . | 6,600—8,300 | 6,600—8,600 |
| für Sekundärärzte in Gehaltsstufe B . . . . . | 4,500—6,000 | 4,500—6,300 |
| *b)* für Sekundärärzte mit Privatpraxis. . . . . | 2,500—3,650 | 2,500—3,800 |
| *c)* für Prosektoren und Konservatoren . . . . . | 4,500—6,000 | 4,500—6,300 |
| *d)* für Kustosstellen . . . . . | 1600 | 1700 |
| *e)* für Assistenten I. Klasse . . | 4,200—5,700 | 4,200—6,000 |
| » II. » . . | 3,400—4,700 | 3,400—4,900 |
| » III. » . . | 2,200—3,500 | 2,200—3,700 |
| » IV. » . . | 1,800 | 1,800 |
| *f)* Hilfsassistenten I. Klasse . . | 1,200 | 1,200 |
| » II. » . . | 800 | 800 |
| » III. » . . | 400 | 400 |

**§ 2.** Die Sekundärärzte mit Gehaltsstufe A erreichen ihre Besoldungsmaxima durch 12 gleichmässige Dienstalterszulagen; bei den übrigen Stellen wird, wo ein Besoldungsrahmen besteht, das Maximum der Besoldung nach sechs Dienstjahren erreicht durch sechs jährliche gleichmässige Alterszulagen. Als Dienstjahre gelten in der Regel nur solche, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium in staatlich bezahlter Anstellung an der Berner Hochschule zugebracht werden.

**§ 3.** Es steht dem Regierungsrate frei, in besonderen Fällen auswärtige Dienstjahre teilweise oder ganz anzurechnen. Im Laufe eines Semesters fällig werdende Alterszulagen werden erst vom Beginn des nächsten Semesters (1. April oder 1. Oktober) an ausgerichtet.

**§ 4.** Als Sekundärärzte, Prosektoren, Konservatoren, Kustoden, und Assistenten I.—III. Klasse sind in der Regel nur Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung wählbar; die Wahl steht dem Regierungsrat zu. Die Assistenten IV. Klasse und die Hilfsassistenten werden von den Direktoren der Kliniken resp. Institute ernannt.

Der Direktor der medizinischen Poliklinik und die Sekundärärzte haben 3jährige Amtsdauer; die andern in dieser Verordnung genannten Stellen werden in der Regel auf 1 Jahr besetzt.

**§ 5.** Soweit es die Verhältnisse ermöglichen, werden den wissenschaftlichen Hilfskräften freie Station für ihre Person oder freie Zimmer auf Rechnung der Besoldung zur Verfügung gestellt. Freie Station wird mit Fr. 1800, freies Zimmer mit Heizung und Beleuchtung mit Fr. 400 angerechnet.

**§ 6.** Im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen akademischen Nachwuchses kann der Regierungsrat einem Assistenten mit abgeschlossener Hochschulbildung vorzeitig das Maximum der im betreffenden Rahmen vorgesehenen Besoldung zuerkennen.

**§ 7.** Die Sekundärärzte, Prosektoren, Konservatoren und Assistenten sind, soweit notwendig, zur Mitwirkung an der Verwaltung und Leitung der Kliniken und Institute ohne besondere Entschädigung verpflichtet.

11. März 1930.

**§ 8.** Den Sekundärärzten der Gehaltsstufen A und B sowie den Assistenzärzten ist die Ausübung der Privatpraxis untersagt.

**§ 9.** Eine Herabsetzung der bisherigen Besoldung findet nicht statt, auch wenn sie durch die Bestimmungen dieser Verordnung herbeigeführt würde.

**§ 10.** Den einzelnen Kliniken und Instituten werden folgende wissenschaftlichen Hilfskräfte bewilligt:

## I. Medizinische Fakultät.

### a) Kliniken.

*Chirurgische Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe A (eventuell B), sechs Assistenten II. Kl., ein Assistent IV. Kl.

*Chirurgische Poliklinik:* ein Assistent II. Kl.

*Medizinische Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe B (eventuell A), vier Assistenten II. Kl.

*Medizinische Poliklinik:* ein Direktor mit Fr. 2500—3800; ein Assistent I. Kl., sofern die Gemeinde Bern zwei Drittel der Besoldung übernimmt; ein Assistent II. Kl.

*Ophtalmologische Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe B, drei Assistenten II. Kl.

*Dermatologische Klinik:* ein Sekundärarzt mit Privatpraxis, vier Assistenten II. Kl., ein Assistent IV. Kl., sowie ein Hilfsassistent I. Kl. (Solange der Sekundärarzt auf die Privatpraxis verzichtet, bleibt die Assistentenstelle IV. Kl., unbesetzt und es bezieht der Sekundärarzt die Besoldung eines Assistenten II. Kl. mit einer Zulage von Fr. 200).

*Gynäkologische Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe A, vier Assistenten II. Kl., ein Assistent IV. Kl.

*Otiatrisch-laryngologische Klinik:* zwei Assistenten II. Kl. — Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4543 vom 23. September 1924 betreffend die Stelle eines Sekundärarztes bleibt unverändert in Kraft.

### b) Institute.

*Anatomisches Institut:* ein Prosektor zugleich Kustos, ein Konservator.

*Physiologisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent II. Kl.

*Pharmakologisches Institut:* ein Assistent I. Kl.

*Medizinisch-chemisches Institut:* ein Assistent I. Kl.

*Hygienisch-bakteriologisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent III. Kl. (mit Beschäftigung am Serum- und Impfinstitut).

*Pathologisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent II. Kl., ein Assistent III. Kl., ein Hilfsassistent II. Kl.

*Pharmazeutisches Institut:* ein Assistent II. Kl.

*Gerichtlich-medizinisches Institut:* ein Assistent II. Kl.

*Zahnärztliches Institut:* zwei Hilfsassistenten I. Kl., ein Hilfsassistent II. Kl.

## II. Veterinär-Medizinische Fakultät.

### a) Kliniken.

*Stationäre Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe B, ein Assistent III. Kl., ein Hilfsassistent I. Kl.

*Ambulatorische Klinik:* ein Sekundärarzt in Gehaltsstufe B, ein Assistent IV. Kl. (falls patentierter Tierarzt: Assistent III. Kl.).

### b) Institute.

*Veterinär-anatomisches Institut:* ein Prosektor zugleich Kustos.

*Veterinär-pathologisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent IV. Kl.

*Zootechnisches Institut:* ein Hilfsassistent III. Kl.

## III. Philosophische Fakultät.

*Physikalisches Institut:* ein Assistent I. Kl.; ein Hilfsassistent II. Kl. (Für die derzeitige Ordnung wird ein besonderer Beschluss des Regierungsrates vorbehalten.)

*Astronomisches Institut:* ein Hilfsassistent III. Kl.

*Institut für anorganische Chemie:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent II. Kl., zwei Assistenten III. Kl., ein Assistent IV. Kl.

11. März 1930.

*Institut für organische Chemie:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent III. Kl.

*Mineralogisch-petrographisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent II. Kl.

*Geologisches Institut:* zwei Assistenten I. Kl. Die Einreihung in die I. Kl. gilt nur für die derzeitigen Inhaber der Stellen. Bei einer Änderung ist ein Assistent in die II. Kl. einzugliedern.

*Zoologisches Institut:* ein Assistent I. Kl., ein Assistent III. Kl. (solange das derzeitige Verhältnis besteht, wird dem Inhaber der Assistentenstelle I. Kl. Nebenbeschäftigung am Naturhistorischen Museum bewilligt, und sein Salär wird auf Fr. 4000 beschränkt, und der Assistent III. Kl. erhält eine Zulage von Fr. 200).

*Botanisches Institut:* ein Konservator, ein Assistent I. Kl.

**§ 11.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Alle ihr widersprechenden Erlasse und Verfügungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 5. September 1922 betreffend die Besoldung der Assistenten der Hochschule.

Bern, den 11. März 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**
Der Präsident:
**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Reglement

4. April 1930.

über

# Stipendien zur Förderung der Berufsbildung.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 29 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

## I. Allgemeines.

**§ 1.** Zur Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildung bewilligt der Regierungsrat durch die Direktion des Innern Stipendien:

*a)* an die Berufslehre bedürftiger und fähiger Lehrlinge, wenn sie oder ihre unterstützungspflichtigen Familienangehörigen nicht bereits von der Armenpflege der dauernd oder der vorübergehend Unterstützten unterstützt worden sind (Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1928);

*b)* an fähige Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zur beruflichen Fortbildung an Fachschulen und Werkstätten des In- und Auslandes oder zum Besuche auswärtiger Ausstellungen und zu Studienreisen;

*c)* an Fachleute und Lehrer zur Aus- oder Fortbildung für den Unterricht an Berufsschulen.

**§ 2.** Stipendien werden bewilligt:

*a)* an Kantonsbürger;

*b)* an Schweizerbürger anderer Kantone, die seit mindestens fünf Jahren dauernd im Kanton niedergelassen sind, sofern im Heimatkanton den Bernern Gegenrecht gehalten wird.

4. April 1930.

**§ 3.** Der Bewerber hat rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch mit den erforderlichen Beilagen (§§ 9, 12) dem Kantonalen Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern einzureichen. Das Gesuch ist stempelpflichtig.

Für Minderjährige ist das Gesuch vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Es kann auch von Gemeindebehörden oder gemeinnützigen Institutionen gestellt werden, sofern letztere den Bewerber unterstützen.

**§ 4.** Das Kantonale Lehrlingsamt begutachtet die Stipendiengesuche zuhanden der Direktion des Innern. Es beschafft die erforderlichen Ausweise (§§ 10, 13) und kann nötigenfalls Ergänzungen einverlangen.

Das Kantonale Lehrlingsamt führt ein Stipendienregister und überwacht die Verwendung der Stipendien.

Gesuche um Auszahlung bewilligter Stipendienbeträge sind an das Kantonale Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern zu richten.

**§ 5.** Ein Stipendium beträgt höchstens jährlich Fr. 600.—.

Der Betrag des einzelnen Stipendiums wird durch die Direktion des Innern festgesetzt. Für seine Höhe sind massgebend:

1. die voraussichtlichen Kosten des vom Bewerber geplanten Vorhabens;
2. dessen volkswirtschaftliche Bedeutung;
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers;
4. anderweitige Beiträge an den Bewerber.

Die Zahlungsbedingungen werden im einzelnen Falle von der Direktion des Innern bestimmt.

Ein Stipendium kann auch als unverzinsliches Darlehen bewilligt werden. In diesem Falle wird der Höchstbetrag auf Fr. 1000.— im Jahr festgesetzt. Die Rückzahlungsbedingungen werden von der Direktion des Innern bestimmt.

**§ 6.** Die bewilligten Stipendien unterliegen der halbjährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 7.** Erfüllt ein Stipendiat die gesetzlichen oder ihm auferlegten Verpflichtungen nicht, so fällt das bewilligte Stipendium dahin;

schon bezahlte Beträge sind auf Verlangen der Direktion des Innern zurückzuerstatten. Die Direktion des Innern bestimmt die Rückzahlung.

Ein Entzug findet ferner statt, wenn durch unrichtige Angaben eine Täuschung der staatlichen Behörde oder wenn in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Betrages erreicht wurde; strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

**§ 8.** Wo ein Bundesstipendium erhältlich ist, geschieht die Vermittlung eines solchen durch die Direktion des Innern. Das Kantonale Lehrlingsamt beschafft die erforderlichen Ausweise.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Stipendien für die Berufslehre.

**§ 9.** Dem Gesuch um ein Stipendium zur Erlernung eines gewerblichen oder kaufmännischen Berufes (§ 1 *a*) hat der Bewerber folgende Ausweise beizufügen:

*a)* den Geburtschein;
*b)* das Schulzeugnis des letzten Schuljahres;
*c)* den Lehrvertrag.

**§ 10.** Das Kantonale Lehrlingsamt beschafft folgende ergänzende Akten:

1. einen amtlichen Ausweis der zuständigen Ortsbehörde über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Familie, sowie bei Nichtkantonsbürgern Bescheinigungen über die Dauer der Niederlassung im Kanton Bern und über das Gegenrecht im Heimatkanton (§ 2 lit. *b* hiervor);
2. eine Erklärung des Lehrmeisters oder der Berufsschule über die Eignung des Lehrlings für seinen Beruf;
3. einen Ausweis der zuständigen Behörde über die Eignung des Lehrbetriebes und die Befähigung des Lehrmeisters für die Ausbildung von Lehrlingen. Der Ausweis kann wegfallen, wenn die Berufslehre in einer öffentlichen Berufsschule bestanden wird.

**§ 11.** Das bewilligte Stipendium fällt dahin und schon bezahlte Beträge sind zurückzuerstatten:

4. April 1930.

*a)* wenn die Berufslehre ohne Zustimmung des Kantonalen Lehrlingsamtes vorzeitig abgebrochen wird,

*b)* wenn das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters aufgelöst wird;

*c)* wenn der Lehrling sich der obligatorischen Lehrlingsprüfung entzieht.

Sind Fleiss, Betragen und Leistungen des Lehrlings ungenügend, so kann die Direktion des Innern das Stipendium herabsetzen oder entziehen. Schon bezahlte Beträge können zurückverlangt werden.

### B. Stipendien für die berufliche Fortbildung.

**§ 12.** Der Bewerber um ein Stipendium zur beruflichen Fortbildung (§ 1 *b*) hat seinem begründeten Gesuche folgende Ausweise beizulegen:

*a)* den Geburtschein,

*b)* den Lehrbrief mit Noten oder einen entsprechenden Studienausweis,

*c)* Ausweise über die bisherige Tätigkeit,

*d)* ein Programm über die beabsichtigte Fortbildung mit Kostenvoranschlag.

**§ 13.** Das Kantonale Lehrlingsamt beschafft einen Ausweis der zuständigen Ortsbehörde über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Familie, sowie bei Nichtkantonsbürgern Bescheinigungen über die Dauer der Niederlassung im Kanton und über das Gegenrecht im Heimatkanton (§ 2 lit. *b* hiervor).

**§ 14.** Werden das von der Direktion des Innern genehmigte Fortbildungsprogramm oder die festgesetzten Bedingungen für die Ausrichtung des Stipendiums nicht eingehalten, so fällt dieses dahin und schon bezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

### C. Stipendien zur Aus- oder Fortbildung für den beruflichen Unterricht.

**§ 15.** Das Gesuch um ein Stipendium zur Aus- oder Fortbildung für den beruflichen Unterricht muss folgende Angaben und Beilagen enthalten:

*a)* Angaben über Vorbildung und bisherige Tätigkeit;
*b)* ein Programm über die beabsichtigte Ausbildung;
*c)* einen Kostenvoranschlag;
*d)* einen Ausweis über anderweitige Beiträge.

**§ 16.** Der Stipendiat kann zur Ausübung des Lehramtes an einer Berufsschule des Kantons bis zu 5 Jahren verpflichtet werden.

**§ 17.** Wird der von der Direktion des Innern zu genehmigende Studienplan nicht eingehalten, werden die erteilten Weisungen nicht befolgt oder verlässt der Stipendiat das Lehramt vor Ablauf der Verpflichtung, so fällt das Stipendium dahin und schon bezahlte Beträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

## III. Schlussbestimmung.

**§ 18.** Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das Reglement vom 28. November 1900 betreffend Erteilung von gewerblichen Stipendien ist aufgehoben.

Bern, den 4. April 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

25. April 1930.

# Reglement

betreffend

## die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut.

**Abänderung vom 25. April 1930.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung des Dekretes vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern,

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

Die §§ 1—3 des Reglementes betreffend die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut vom 1. August 1922 werden ergänzt durch folgende Bestimmungen.

**1.** Für die Besoldungen der Hauptlehrer an der Kantonsschule Pruntrut findet die «Formel» Anwendung (§ 2 des Besoldungsdekretes vom 20. Dezember 1929).

**2.** Für ihre besondern Verrichtungen beziehen ausser ihren Besoldungen im Jahr:

| | Für 1930 und 1931 | Vom 1. Jan. 1932 an |
|---|---|---|
| Der Rektor . . . . . | Fr. 1300.— | Fr. 1400.— |
| Der Provisor . . . . . | » 550.— | » 600.— |
| Der Vorsteher der Handelsabteilung . | » 550.— | » 600.— |

**3.** Die Hilfslehrer mit weniger als 22 bzw. 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden beziehen eine Anfangsbesoldung von Fr. 280.— am Gymnasium und Fr. 260.— am Progymnasium für die Wochenstunde. Zu diesen Anfangsbesoldungen kommen 12 jährliche, auf die Wochenstunde berechnete Dienstalterszulagen. Sie betragen für die Jahre 1930 und 1931 für die Lehrer am Gymnasium je Fr. 9.50, für die Lehrer am Progymnasium je Fr. 7.— und vom 1. Januar 1932 hinweg für die Lehrer am Gymnasium je Fr. 11.—, für die Lehrer am Progymnasium je Fr. 8.— für die wöchentliche Stunde.

**4.** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1930 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Regierungsratsbeschlüsse sind aufgehoben. 25. April 1930.

Bern, den 25. April 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

2. Mai 1930.

# Beschluss des Regierungsrates

betreffend

## die Gebühren für Gesundheitsscheine.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Abänderung von § 23, Ziffer 1, der kant. Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 17. Juni 1917 und der zudienenden eidgen. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie in Abänderung seines Beschlusses Nr. 4914 vom 19. November 1926,

beschliesst:

Die Gebühren für die Gesundheitsscheine werden wie folgt festgesetzt:

1. Formular A (Gesundheitsscheine für Tiere des Pferde- oder Rindergeschlechtes):

| | |
|---|---|
| Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . . . . . | Fr. —.50 |
| Schreibgebühr . . . . . | „ —.50 |
| Total | Fr. 1.— |

Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1930 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Mai 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Beschluss

betreffend

## die Besoldungen der Angestellten des kantonalen Frauenspitals in Bern.

6. Mai 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 85 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 und in Anwendung des § 7 des Besoldungsdekretes vom 20. November 1929, auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Die Besoldungen der nachbezeichneten Angestellten werden festgesetzt wie folgt:

| | für die Zeit 1. Jan. 1930 bis 31. Dez 1931 | ab 1. Januar 1932 |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| *a)* Nebst freier Wohnung, Beleuchtung und Befeuerung: | | |
| Maschinenmeister, zugleich 1. Heizer | 4200—5700 | 4200—6000 |
| *b)* Nebst freier Verköstigung: | | |
| Bureaulistin . . . . . | 2100—3540 | 2100—3600 |
| *c)* Nebst freier Station für ihre Person: | | |
| Haushälterin . . . . . | 1200—2070 | 1200—2160 |
| 1. Köchin . . . . . | 1500—2280 | 1500—2340 |
| 1. Wäscherin . . . . . | 1410—2190 | 1410—2250 |
| Lingère . . . . . | 1500—2280 | 1500—2340 |
| Pförtnerin . . . . . | 1200—1980 | 1200—2040 |
| *d)* Nebst freien Zwischenmahlzeiten um 9 und 4 Uhr sowie Mittagessen: | | |
| Laboratoriumsdiener, zugleich Stellvertreter des Abwarts . . . . . | 3300—4620 | 3300—4800 |

6. Mai 1930.

**§ 2.** In diesen Ansätzen sind die Ortszulagen eingerechnet.

**§ 3.** Die bisherige Bewertung der Naturalien für die Anrechnung bei der Hilfskasse bleibt unverändert (11. August 1922).

**§ 4.** Die näheren Anstellungsbedingungen des oben bezeichneten Personals werden in besonderen Dienstreglementen festgelegt. Soweit Vorschriften fehlen, machen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Dienstvertrag Regel.

**§ 5.** Dem hauswirtschaftlichen Dienstpersonal sind ortsübliche Löhne auszurichten. Der Regierungsrat setzt nötigenfalls die Höchstgrenzen fest. Hinsichtlich der Arbeitszeit, der Ferien und übrigen Anstellungsbedingungen gelten die ortsüblichen Bräuche.

**§ 6.** Von den allgemeinen Bestimmungen des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 finden auf das vorbezeichnete Personal des Frauenspitals sinngemäss Anwendung die §§ 4 bis und mit 9, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 25 und 87.

**§ 7.** Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1930 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er ersetzt das Regulativ vom 11. August 1922 sowie die seitherigen ergänzenden Regierungsratsbeschlüsse.

Bern, den 6. Mai 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Reglement

betreffend

## den Ausweis für Französischunterricht an den erweiterten Oberschulen.

6. Mai 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Paragraphen 73, 74 und 107 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

**§ 1.** Wer den zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen erweiterten Oberschule nötigen Ausweis erwerben will, hat zu diesem Zwecke in der französischen Sprache eine Patentprüfung zu bestehen.

**§ 2.** Diese Prüfung findet alljährlich im Frühling statt. Zeit und Ort werden von den Präsidenten der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer bestimmt und im amtlichen Schulblatt bekanntgemacht.

**§ 3.** Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweises sind und die sich über einen Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet ausweisen können.

Dieser Aufenthalt darf unter zwei Malen erfolgen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für Kantons- und Schweizerbürger *Fr. 30,* für Ausländer *Fr. 75;* für die Ausfertigung der Ausweise ist eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten. Der Betrag ist vor der Prüfung an eine der kantonalen Amtsschaffnereien einzuzahlen.

**§ 4.** Die Prüfungskandidaten werden frühestens ein Jahr nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Prüfung zugelassen.

**§ 5.** Die Prüfungen erfolgen durch die Experten für Französisch der Patentprüfungskommission für Primarlehrer, unter Beiwohnung des Präsidenten dieser Kommission.

6. Mai 1930.

**§ 6.** Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Sie dauern in der Regel einen Tag.

Die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sind folgende:

**Schriftliche Prüfung.**

1. Übersetzung eines Textes vom Deutschen ins Französische, eventuell ein Diktat.
2. Ein Aufsatz in französischer Sprache.

**Mündliche Prüfung.**

Leichtigkeit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik, Lektüre und Erklärung eines Schriftstellertextes, Bekanntschaft mit den wichtigsten Epochen der neuern Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler der neuern Zeit.

Eine besondere Wegleitung gibt weiteren Aufschluss.

**§ 7.** Zur Patentierung wird der Unterrichtsdirektion von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen, wer keine geringere Examennote als 2 erhalten hat.

**§ 8.** Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für die Durchführung der Prüfung die nämlichen Entschädigungen wie die Mitglieder der Patentprüfungskommission für Primarlehrer.

**§ 9.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer zur Erlangung des Ausweises für Erteilung der französischen bzw. der deutschen Sprache an den erweiterten Oberschulen des Kantons Bern vom 12. August 1913 aufgehoben.

Bern, den 6. Mai 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Gesetz

11. Mai 1930.

über

## die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.**

**§ 11,** *Al. 2,* erster Satz, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bestimmt sind, haben dieselben auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf *2000 Franken.*»

**Art. 2.**

**§ 12,** *Ziff. 2a und b,* des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Amtsstellen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt sind.»

11. Mai 1930.

**Art. 3.**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1930.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Mai 1930,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 ist bei einem absoluten Mehr von 46,525 Stimmen mit 63,672 gegen 29,377 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Gesetz

über

# die Jugendrechtspflege des Kantons Bern.

11. Mai 1930.

---

## I. Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Begeht ein Kind, welches das 6., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 15 ff.). Kinder.

Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

**Art. 2.** Begeht ein Jugendlicher, welcher das 15., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 18 ff.). Jugendliche.

**Art. 3.** Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen. Allgemeiner Grundsatz

**Art. 4.** Als Organe der Jugendrechtspflege werden Jugendanwälte ernannt, denen folgende Aufgaben übertragen sind: Jugendanwälte.

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;
2. sie üben die Befugnisse der Überweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die ihnen übertragenen Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 18 ff.)

11. Mai 1930.

3. sie beschliessen erstinstanzlich über die Massnahmen gegen Kinder, sorgen für die Durchführung aller nach diesem Gesetz gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und überwachen deren Vollzug (Art. 10);
4. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284 und 285 Z. G. B., sowie bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne von Art. 61, lit. *b*, und Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) ist zulässig.

Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Jugendamt.

**Art. 5.** Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Förderung der Bestrebungen zur Fürsorge und zum Schutze der Jugend übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge steht.

Das kantonale Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen die nötigen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 Str. V. entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 16, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, indem es die Entscheidung vorbereitet und bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag stellt;

3. es organisiert den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte (Art. 6); 11. Mai 1930.
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26, E. G. zum Z. G. B.).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

**Art. 6.** Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse). Untersuchung.

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung wie einem Untersuchungsrichter. Er hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nicht uniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls den Armenbehörden in geeigneter Weise Kenntnis.

**Art. 7.** Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen (Art. 43 Str. V.). Zivilklage.

Trennung des Verfahrens.

**Art. 8.** Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Die Trennung hat stattzufinden, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen. Weist der Untersuchungsrichter sein Begehren ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Untersuchungshaft.

**Art. 9.** Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Vollzug.

**Art. 10.** Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse (Art. 16) und der Urteile in Jugendrechtssachen.

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zwecke öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen. Nach Beendigung des Vollzuges erstattet er dem kantonalen Jugendamt einen schriftlichen Bericht über jeden Fall.

Über die Aufnahme von Kindern in die Erziehungsanstalten des Staates, über die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Anstalten, sowie über die Höhe der an die Anstalten zu bezahlenden Kostgelder beschliesst die Direktion des Armenwesens.

Die Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Anstalt ein-

gewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann der Jugendanwalt ernannt werden.

11. Mai 1930.

**Art. 11.** Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme (Art. 27, 28, 30 und 31) heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter die Änderung der Massnahme beantragen.

Änderung der Massnahmen.

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung (Art. 22).

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern (Art. 16 und 17).

**Art. 12.** Die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in die Korrektionsanstalt trägt der Staat. Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt, mit Ausnahme der Korrektionsanstalt, haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Kosten der Versorgung.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes und des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nötigenfalls nähere Anordnungen treffen.

**Art. 13.** Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Gebühren festsetzen, welche der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden zu beziehen hat.

11. Mai 1930.

Die Kosten der Untersuchung gegen Kinder können den Eltern auferlegt werden. Ausserdem haftet das Vermögen des Kindes. Ist keine strafbare Handlung erwiesen oder haben weder das Kind noch die Eltern durch pflichtwidriges Verhalten die Untersuchung veranlasst, so trägt der Staat die Kosten.

Register.

**Art. 14.** Das kantonale Jugendamt führt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Die Aufnahme in das Strafregister ist ausgeschlossen.

Der Jugendanwalt besorgt die Mitteilung an das kantonale Jugendamt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

## II. Abschnitt.

## Kinder.

Untersuchung gegen Kinder.

**Art. 15.** Ein Kind, welches das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird für seine Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft.

Hat es jedoch nach Vollendung des 6. Altersjahres eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt gemäss den Bestimmungen des Art. 6 eine Untersuchung ein, wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde.

Die bei dem Untersuchungsrichter eingereichten Strafanzeigen sind, wenn sie Kinder betreffen, dem Jugendanwalt zu überweisen.

Zuständig ist der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes und, wenn es sich dauernd an einem andern Ort aufhält, der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Aus wichtigen Gründen kann das Jugendamt einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen. Ebenso bestimmt das Jugendamt den zuständigen Jugendanwalt, wenn das Kind im Kanton weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat.

Beschluss betreffend Kinder.

**Art. 16.** Handelt es sich um Kinder, die zur Zeit der Begehung der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, so schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert. Handelt es sich um ein Kind, für welches die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist dieser Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. 11. Mai 1930.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so kann der Jugendanwalt folgende Massnahmen treffen:

1. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht als gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kinde einen strengen Verweis und eine Ermahnung.

   Mit dieser Massnahme kann eine zeitlich bis auf ein Jahr begrenzte Überwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden;

2. ist das Kind verwahrlost oder erscheint seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet, so ordnet er dessen Versorgung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt an. Damit kann er den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. verbinden;

3. erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, so ordnet der Jugendanwalt die geeignete Behandlung an.

Bei Anwendung der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschlusse Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss des Jugendanwaltes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die 20tägige Rekursfrist zu eröffnen (Art. 17).

Der Jugendanwalt hebt die Massnahme auf, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. Jedenfalls fallen mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr die Massnahmen dahin.

Die gegenüber einem Kinde getroffene Massnahme kann, sobald es das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, auf Antrag des Jugend-

11. Mai 1930.

anwaltes vom Regierungsrat durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Massnahme ersetzt werden.

Rekurs gegen den Beschluss des Jugendanwaltes.

**Art. 17.** Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde können gegen einen Beschluss des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 16, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, innert 20 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an den Regierungsrat erklären. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, führt die nötigen Erhebungen aus und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes schon vorher vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen. Er ist sofort vollstreckbar.

## III. Abschnitt.

## Jugendliche.

### 1. Kapitel.

### Verfahren.

Untersuchung gegen Jugendliche.

**Art. 18.** Die Strafanzeigen gegen Jugendliche gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Ist die eingeklagte strafbare Handlung im Strafgesetz nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder einer Freiheitsstrafe bis zu 60 Tagen bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist er die Anzeige an den zuständigen Gerichtspräsidenten. Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Berücksichtigung der in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen. Das Verfahren nach Artikel 226 und 227 Str. V. ist ausgeschlossen.

In allen andern Fällen überweist der Untersuchungsrichter die Anzeigen an den zuständigen Jugendanwalt zur Durchführung der Untersuchung.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Beschluss betreffend Jugendliche.

**Art. 19.** Nach durchgeführter Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem gemäss Art. 21 zuständigen Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Überweisung an den Richter. Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt dem Generalprokurator zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Die Überweisung an den zuständigen Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Sachliche Zuständigkeit.

**Art. 20.** Die Überweisung erfolgt an das Amtsgericht, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 29 und 30) in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Überweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Örtliche Zuständigkeit.

**Art. 21.** Örtlich zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Jugendlichen oder, wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Hat der Jugendliche weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Kanton Bern, so sind die Behörden am Ort der Tat zuständig.

11. Mai 1930.

Aus wichtigen Gründen kann die Anklagekammer, auf Antrag des Jugendanwaltes, ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Hauptverhandlung.

**Art. 22.** Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt; doch sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;
3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Appellation.

**Art. 23.** Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten appellieren,

wenn der Jugendliche in die Korrektionsanstalt oder Erziehungsanstalt eingewiesen wird oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine dieser Anstalten abgelehnt worden ist. In gleichem Umfange sind auch die Entscheide gemäss Art. 11, Absatz 1, appellabel. 11. Mai 1930.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

**Art. 24.** In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. Str. V. erklären. Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziffer 2, Str. V) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfrageweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist. Nichtigkeitsklage.

Art. 23, Absatz 2 und 3 finden sinngemässe Anwendung.

**Art. 25.** Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. Str. V.) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt. Wiederaufnahme des Verfahrens.

## 2. Kapitel

## Massnahmen und Strafen.

**Art. 26.** Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, oder wird er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert. Handelt es sich um einen Jugendlichen, für welchen die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Urteil.

11. Mai 1930.

Wird der Jugendliche für eine nach Gesetz strafbare Handlung verantwortlich erklärt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der nachfolgenden Artikel (Art. 27, 28, 30, 31 und 32) aus.

Erziehung.

**Art. 27.** Ist der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet, so verweist ihn der Richter zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt.

Der Jugendliche bleibt so lange dort, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Korrektionsanstalt.

**Art. 28.** Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, oder hat er ein schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so weist ihn der Richter in eine Korrektionsanstalt für Jugendliche ein, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens zwei und höchstens zwölf Jahre.

Bedingte Entlassung.

**Art. 29.** Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Familienerziehung oder in der Erziehungsanstalt oder mindestens zwei Jahre in der Korrektionsanstalt zugebracht, und kann er nach seinem Verhalten als gebessert betrachtet werden, so kann er bedingt entlassen werden, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Hat er im Zeitpunkt der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird er während der Probezeit unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt. Ist er bei der Entlassung bereits mündig, so ist er unter Schutzaufsicht zu stellen.

Dem bedingt Entlassenen können für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er wieder zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen.

Der Antrag auf bedingte Entlassung des Jugendlichen wird vom Jugendanwalt oder von der Anstaltsdirektion bei der Justizdirektion

gestellt. Ausserdem kann der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ein dahingehendes Gesuch stellen. In diesen Fällen werden der Jugendanwalt und die Anstaltsdirektion ebenfalls angehört. Der Entscheid über die bedingte Entlassung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion gefällt. 11. Mai 1930.

Das gleiche Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die bedingte Entlassung widerrufen werden soll. Der Regierungsrat bestimmt in seinem Entscheid, für welche Zeit die Zurückversetzung ausgesprochen wird.

Für die Schutzaufsicht gelten die §§ 11 bis 13 des Dekretes über die Schutzaufsicht vom 6. Februar 1911, mit der Abänderung, dass die Ernennung des Schutzaufsehers (Patron) und die Sammlung der Berichte durch das Jugendamt erfolgt.

**Art. 30.** Hält der Richter die Einweisung eines Jugendlichen in eine Familie, Erziehungs- oder Korrektionsanstalt nicht für geboten, so kann er ihn unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen, wenn nach seinem Charakter und seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere, wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat und wenn der Fall nicht derart gestaltet ist, dass er gemäss Art. 32 behandelt werden kann. Stellung unter Schutzaufsicht als selbständige Massnahme.

Der Jugendliche wird in diesem Fall unter Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Der Richter kann ihm Weisungen für sein Verhalten erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, in einem vom Richter oder Jugendanwalt bezeichneten Heim zu wohnen, sich geistiger Getränke zu enthalten, bestimmte Vergnügungslokale nicht zu besuchen oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gut zu machen. Art. 29, Absatz 7, ist entsprechend anwendbar.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann der Richter in sinngemässer Anwendung von Art. 11 die Massnahme abändern. Ist die Widerhandlung nur geringfügiger Art, so kann er von der Verhängung

11. Mai 1930.

einer andern Massnahme oder Strafe absehen und dem Jugendlichen die nach den neuen Verhältnissen begründeten Weisungen, unter Ansetzung einer neuen Probefrist von ein bis zwei Jahren erteilen.

Besondere Behandlung.

**Art. 31.** Erfordert ein abnormer körperlicher oder geistiger Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, so ordnet der Richter die geeigneten Massnahmen oder Strafen an, unter Berücksichtigung dieses Zustandes. Unter diesen Massnahmen kann auch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Überwachung verstanden sein.

Verweis und Busse.

**Art. 32.** Treffen die Voraussetzungen der Art. 27, 28, 30 und 31 nicht zu, so erteilt der Richter dem Jugendlichen einen strengen Verweis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Franken. Beide Strafen können verbunden werden.

Bei der Bestimmung der Busse ist auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Richter kann bestimmen, dass die Busse ratenweise bezahlt werde. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Verfügung nachträglich ändern. Die Umwandlung der Geldbusse in Haft ist ausgeschlossen.

Verjährung.

**Art. 33.** Die Verjährungsfristen sind für die von Jugendlichen begangenen Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

## IV. Abschnitt.

## Besondere Fälle.

Rechtsanwendung.

**Art. 34.** Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18., nicht aber das 20. Altersjahr vollendet hat.

Hat er in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr vollendet, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung. Der Richter verurteilt ihn zu den im Strafgesetz angedrohten Strafen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Korrektionshaus von sechs Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer; an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Korrektionshaus von zwei bis zu zwölf Jahren;

2. an die Stelle der Korrektionshausstrafe tritt Korrektionshaus von zwei Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer oder Gefängnis bis zu 60 Tagen; 11. Mai 1930.
3. ist Gefängnis angedroht, so kann auf einen Tag Gefängnis heruntergegangen werden, auch wenn das Gesetz ein höheres Minimum vorsieht. In besonders günstigen Fällen kann statt Gefängnis eine Busse bis zu 100 Franken ausgesprochen werden;
4. Ehrenstrafen finden keine Anwendung.

Übergangsalter.

**Art. 35.** Auf Angeschuldigte, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und Strafverfahrens Anwendung, jedoch mit den Strafmilderungen, die in Artikel 46 *a* des Strafgesetzbuches (Art. 396 Str. V.) vorgesehen sind.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Bundesstrafrecht.

**Art. 36.** In Bundesstrafsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren gegen Jugendliche auch gegenüber Kindern im Alter von 12 bis 15 Jahren Anwendung (Art. 30 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853).

In Bezug auf die Appellabilität gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vorbehalten bleiben die besonderen Rechtsmittel des Bundesrechtes.

Ergänzung des Strafverfahrens.

**Art. 37.** Art. 139 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.»

Obergerichtliche Kammer für Jugendsachen.

**Art. 38.** Durch Beschluss des Grossen Rates kann für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen eine besondere Kammer des Obergerichts gebildet werden.

Übergangs-Bestimmungen.

**Art. 39.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht in bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Art. 27 ff.) und die Rechtsmittel;
2. Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

Korrektionsanstalt.

**Art. 40.** Bis zur Errichtung der in Art. 28 vorgesehenen Korrektionsanstalt wird die in dieser Vorschrift angedrohte Massnahme gegen Jugendliche männlichen Geschlechts in der Strafanstalt Witzwil vollzogen. Die Jugendlichen sind dort bis zu ihrer Mündigkeit von den Erwachsenen möglichst getrennt zu halten. Der Regierungsrat bestimmt im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme gegenüber Jugendlichen weiblichen Geschlechts vollzogen werden soll.

Die Abänderung dieser Bestimmung durch das in Art. 363, Ziffer 2, Str. V., vorgesehene Dekret des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Befugnis des Regierungsrates.

**Art. 41.** Bis zum Erlass des in Art. 4 vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugendanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

Aufhebung des alten Rechtes.

**Art. 42.** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Art. 44 bis 46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 und § 89 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. November 1897.

Bern, den 24. Februar 1930.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,** 11. Mai 1930.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Mai 1930,

beurkundet:

Das Gesetz über die Jugendrechtspflege ist bei einem absoluten Mehr von 47,802 Stimmen mit 68,400 gegen 27,202 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

Das Gesetz über die Jugendrechtspflege tritt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 1930 auf den 1. Januar 1931 in Kraft.

**Staatskanzlei.**

13. Mai
1930.

# Reglement

über

## das kantonale chemische Laboratorium und das kantonale Lebensmittelinspektorat.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und des § 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1929,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

### I. Kantonales chemisches Laboratorium.

**§ 1.** Das Personal des kantonalen chemischen Laboratoriums besteht aus folgenden Beamten und Angestellten:

1. dem Kantonschemiker,
2. den drei Chemikern,
3. dem Kanzlisten, gleichzeitig Laboratoriumsgehilfen,
4. dem Abwart.

Sofern der Betrieb des Laboratoriums es erfordert, können vorübergehend Hilfskräfte angestellt werden.

**§ 2.** Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des ständigen Personals gelten die Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern mit Abänderung vom 20. November 1929.

Hilfskräfte werden auf den Antrag der Direktion des Innern vom Regierungsrat angestellt.

**§ 3.** Das kantonale chemische Laboratorium hat folgende Aufgaben:

1. die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die ihm nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung von den kantonalen Aufsichtsbehörden, den Ortsgesundheitskommissionen und den schweizerischen Zollämtern übertragen wird;

2. die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen, die ihm im Interesse der öffentlichen Gesundheit von den zuständigen Behörden zugewiesen werden;

3. die Untersuchungen gerichtlicher, polizeilicher und administrativer Natur im Auftrage von Untersuchungsrichterämtern oder Administrativbehörden;

4. die Untersuchung von Objekten im Auftrage von Privaten.

**§ 4.** Der Kantonschemiker ist der Vorsteher des kantonalen chemischen Laboratoriums. Er ist für die richtige Leitung, die sachgemässe Verteilung der Geschäfte und die Buchführung verantwortlich.

Seine nähern Obliegenheiten sind:

1. Erstattung von Berichten und Gutachten über die Ergebnisse der Untersuchung an die auftraggebenden Stellen.

2. Begutachtung der ihm von der Direktion des Innern oder einer andern kantonalen Behörde zugewiesenen Fragen betreffend Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände, Hygiene, öffentliche Sicherheit (Feuer- und Explosionsgefahr) usw.

3. Instruktion der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.

4. Erstattung des jährlichen Berichtes über den Umfang und die Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums an die Direktion des Innern zuhanden der Bundesbehörde.

**§ 5.** Die Laboratoriumschemiker haben in erster Linie die Aufgabe, die ihnen übertragenen Laboratoriumsarbeiten (chemische, physikalische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen) gewissenhaft auszuführen. Sie können auch zu Bureauarbeiten herangezogen werden. Für die Richtigkeit der von ihnen abgegebenen Analysenresultate sind sie dem Kantonschemiker verantwortlich.

Einer der Chemiker ist Stellvertreter des Kantonschemikers und führt den Titel «Adjunkt des Kantonschemikers», sofern er diplomierter Lebensmittelchemiker ist.

13. Mai 1930.

**§ 6.** Der Kantonschemiker und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes).

**§ 7.** Der Kanzlist besorgt die Kanzleiarbeiten und die Buchführung nach einer vom Kantonschemiker aufgestellten Laboratoriumsordnung, die der Genehmigung der Direktion des Innern unterlegt. Der Kanzlist kann zur Mitwirkung bei Laboratoriumsarbeiten- und bei Verhinderung des Abwartes auch zum Reinigen der Apparate und Geschirre herangezogen werden.

**§ 8.** Der Abwart besorgt die Reinigung der Arbeitsräume, der im Laboratorium gebrauchten Apparate und Geschirre, die Heizung, Öffnung und Schliessung des Laboratoriums.

**§ 9.** Für die Untersuchungsgebühren gelten die Bestimmungen des vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker aufgestellten und vom Bundesrate genehmigten Gebührentarifs.

Für besondere analytische Arbeiten, welche in diesem Tarif nicht vorgesehen sind, wird der Arbeitstag mit einer Taxe von Fr. 75 verrechnet, wobei der Materialverbrauch nicht inbegriffen und besonders zu verrechnen ist. Bei Verrichtungen ausserhalb des Laboratoriums sind zudem Taggeld, Transportspesen und Vergütung der Fahrtauslagen nach kantonalem Regulativ in Rechnung zu stellen.

## II. Kantonales Lebensmittelinspektorat.

**§ 10.** Das kantonale Lebensmittelinspektorat ist dem Kantonschemiker unterstellt.

**§ 11.** Das Kantonsgebiet wird in 4 Inspektionskreise eingeteilt:

Kreis I: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Nieder-Simmental, Ober-Simmental und Thun.

Kreis II: Amtsbezirke Aarberg, Bern, Biel, Erlach, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg und Seftigen.

Kreis III: Amtsbezirke Aarwangen, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.

Kreis IV: Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

In den Städten Bern und Biel kann die Lebensmittelinspektion durch Vereinbarung mit der Direktion des Innern vollständig den Gemeindebehörden übertragen werden.

**§ 12.** Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren gelten die Bestimmungen des Besoldungsdekrets vom 5. April 1922 mit Abänderung vom 20. November 1929, sowie die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Für die Benützung von besondern Lokalitäten zu Bureau- und Laboratoriumszwecken, die ihnen nicht vom Staate zur Verfügung gestellt werden, wird den Inspektoren eine besondere, von der Direktion des Innern zu bestimmende Entschädigung ausgerichtet.

**§ 13.** Die kantonalen Lebensmittelinspektoren haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes).

**§ 14.** Unter der Leitung des Kantonschemikers überwachen die Inspektoren in Verbindung mit den Ortsgesundheitsbehörden den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und die unter das Gesetz fallenden Lokalitäten. Ihre Tätigkeit soll die der Ortsexperten und Gesundheitskommissionen ergänzen. Sie haben daher ihre Nachschauen da am eingehendsten vorzunehmen, wo letztere dies aus irgendeinem Grunde ungenügend besorgen. Ausserdem sollen sie soweit möglich den Gemeindebeamten in der Vollziehung des Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen durch Belehrung an die Hand gehen.

Die Inspektoren haben einander im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Der Wohnsitz des Lebensmittelinspektors in dem ihm zugeteilten Kreise wird von der Direktion des Innern bestimmt.

**§ 15.** Die besondern Aufgaben der Inspektoren sind in der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten umschrieben.

13. Mai 1930.

Die in Art. 11 dieser Verordnung vorgesehenen Verzeichnisse (Kontrollbücher oder Heftblätter) sind am Ende jedes Monats dem Kantonschemiker mit der Reiseentschädigungsrechnung einzureichen.

Die Inspektoren haben mindestens 18 Tage im Monat für Inspektionen zu verwenden.

## III. Schlussbestimmungen.

**§ 16.** Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dienstreglement vom 10. Mai 1912 betreffend die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

2. die Abänderung dazu vom 7. Januar 1913;

3. das Regulativ vom 15. November 1912 betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren;

4. der Beschluss des Regierungsrates vom 4. Dezember 1912 betreffend die Inspektionskreise der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Bern, den 13. Mai 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**
Der Vizepräsident:
Dr. **Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

Vom Bundesrat am 5. Juni 1930 genehmigt.

**Staatskanzlei.**

# Verordnung

16. Mai 1930.

über

## die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf §§ 80 und 82 des Dekretes vom 5. April 1922 und des Dekretes betreffend die Besoldungsrevision vom 20. November 1929,

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Die Besoldungen des Vorstehers und des Lehrpersonals an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee werden mit Wirkung ab 1. Januar 1930 festgesetzt wie folgt:

| | für die Zeit Vom 1. I. 1930 bis 31. XII. 1931 Fr. | ab 1. I. 1932 Fr. |
|---|---|---|
| Vorsteher | 6000—7650 | 6000—7890 |
| Für freie Station (Unterkunft und Beköstigung) für den Vorsteher und seine Familie ist ein Abzug von Fr. 2600 zu machen. | | |
| Lehrer, nebst freier Station für ihre Person | 3000—4710 | 3000—4920 |
| Lehrer, ohne freie Station | 4200—5950 | 4200—6210 |
| Lehrerinnen, nebst freier Station für ihre Person | 2520—4140 | 2520—4380 |
| Lehrerinnen, ohne freie Station | 3720—5400 | 3720—5640 |
| Kindergärtnerinnen, nebst freier Station für ihre Person | 1800—2520 | 1800—2640 |
| Kindergärtnerinnen, ohne freie Station | 3000—3750 | 3000—3900 |

16. Mai 1930.

**§ 2.** Die Barbesoldung der Handwerksmeister wird festgesetzt auf Fr. 2000 bis Fr. 2600 in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1931 und auf Fr. 2000 bis Fr. 2700 für die Zeit ab 1. Januar 1932. Ausserdem leistet ihnen der Staat in Naturalien Unterkunft und Beköstigung für ihre Person.

Den verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Handwerksmeistern mit eigenem Haushalt wird zum Ausgleich des relativ ungleichen Wertes der freien Station zwischen Verheirateten und Ledigen eine Zulage von Fr. 600 ausgerichtet.

**§ 3.** Die Alterszulagen gelangen für das sämtliche Personal nach den allgemeinen Bestimmungen des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 zur Ausrichtung.

Auf die Handwerksmeister finden ebenfalls sinngemässe Anwendung die §§ 3 bis und mit 13, 15, 16, 17, 20, 21, 24, 25 und 87.

**§ 4.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er ersetzt die Verordnung vom 23. August 1922, die aufgehoben wird.

Bern, den 16. Mai 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

16. Mai 1930.

betreffend

## die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung des § 7 des Dekretes vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern,

auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der Sanität,

beschliesst:

Die §§ 1 und 2 des Regulatives betreffend die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay vom 1. August 1922 werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

**1.** Die Jahresbesoldungen der nachgenannten Angestellten werden festgesetzt wie folgt:

| | für die Zeit vom 1. I. 1930 bis 31. XII. 1931 | ab 1. I. 1932 |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| *a)* Nebst Familienwohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten: | | |
| Maschinenmeister . . . . . | 3840—5460 | 3840—5640 |
| Erster Heizer . . . . . | 3120—4770 | 3120—4920 |
| *b)* Nebst freier Station für sich und Familie: | | |
| Werkführer . . . . . | 1800—2820 | 1800—3000 |
| Wenn die Frau die Haushaltung besorgt | 2280—3300 | 2280—3480 |

16. Mai 1930.

| | für die Zeit vom 1. I. 1930 bis 31. XII. 1931 | ab 1. I. 1932 |
|---|---|---|
| *c)* Nebst freier Station für sich: | Fr. | Fr. |
| Oberwärter | 2400—3750 | 2400—3900 |
| Vizeoberwärter | 2100—3150 | 2100—3300 |
| Wärter | 1800—2820 | 1800—2910 |
| Oberwärterin | 2100—3150 | 2100—3300 |
| Vizeoberwärterin | 1620—2700 | 1620—2760 |
| Gesellschafterin | 1500—2520 | 1500—2610 |
| Wärterin | 1320—2280 | 1320—2400 |
| Sekretärin | 1320—2280 | 1320—2400 |
| Bureaugehilfinnen | 1320—2280 | 1320—2400 |
| Pförtner | 1620—2580 | 1620—2640 |
| Ausläufer der Anstalten Waldau und Münsingen | 1620—2580 | 1620—2640 |
| Haushälterin der Anstalt | 1500—2310 | 1500—2400 |
| Haushälterin der Ökonomie der Anstalten Münsingen und Bellelay | 1050—1710 | 1050—1800 |
| Oberköchin | 1500—2310 | 1500—2400 |
| Für den Oberkoch bestimmt der Regierungsrat von Fall zu Fall die Besoldung. | | |
| Lingère | 1500—2310 | 1500—2400 |
| Oberwäscherin | 1380—2190 | 1380—2280 |
| *d)* Ohne freie Station: | | |
| Gärtnermeister | 3510—5130 | 3510—5310 |
| Schreiner-, Schlosser-, Maurer- und andere Handwerksmeister | 3420—4920 | 3420—5100 |

**2.** In diesen Ansätzen sind die Ortszulagen eingerechnet.

**3.** Eine Herabsetzung der bisherigen Besoldung findet nicht statt, auch wenn sie durch diese Neuordnung bedingt wäre.

**4.** Den verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Oberwärtern, Vizeoberwärtern, Wärtern und Ausläufern mit eigenem Haushalt wird zum Ausgleich des relativ ungleichen Wertes der freien Station zwischen Verheirateten und Ledigen eine Zulage von Fr. 600 ausgerichtet.

**5.** Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1930 in Kraft; alle ihm widersprechenden Verfügungen und Beschlüsse sind aufgehoben. 16. Mai 1930.

Bern, den 16. Mai 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

3. Juni
1930.

# Verordnung

betreffend

## Verankerungen im öffentlichen See- und Flussgrund.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Eisenbahndirektion und gestützt auf § 1, Abs. 2, und § 60 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und Art. 78, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911,

beschliesst:

**§ 1.** Das Verankern von Schiffen, Badeflossen und Bojen, die Anlage von Landungsstegen und das Einrammen von Pfählen im öffentlichen See- und Flussgrund ist nur gestattet, sofern dadurch die Schiffahrt nicht gefährdet und die Fischerei nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für einzelne Gewässer oder für besondere Anlagen bleiben vorbehalten.

**§ 2.** Die Eisenbahndirektion kann den Eigentümer der Anlagen zur Wegnahme der Einrichtung oder zu deren Sicherung durch geeignete Vorrichtungen (Beleuchtung, bessere Verankerung usw.) verhalten, unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

**§ 3.** Widerhandlungen gegen die Anordnungen der Eisenbahndirektion werden mit Busse von Fr. 1 bis Fr. 100 bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Bern, den 3. Juni 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

über

# die Ausstellung von Anweisungen.

13. Juni 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Zur Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf eine öffentliche Kasse sind ausser dem Regierungspräsidenten und den Direktoren der Verwaltungsabteilungen auch berechtigt:

| | |
|---|---|
| Staatskanzlei: | der Staatsschreiber. |
| Direktion des Innern: | der Direktionssekretär. |
| | der Vorsteher des Arbeitsamtes. |
| | der Vorsteher des Sekretariates der Handels- und Gewerbekammer. |
| | der Kantonschemiker. |
| | der Vorsteher des Lehrlingsamtes. |
| | der Vorsteher des Statistischen Bureaus. |
| | der Direktor des Gewerbemuseums. |
| Militärdirektion: | der Kantonskriegskommissär. |
| Justizdirektion: | der Direktionssekretär. |
| | der Inspektor. |
| | der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes. |
| Polizeidirektion: | die Direktionssekretäre. |
| Finanzdirektion: | der Präsident der Rekurskommission. |
| | der Steuerverwalter. |
| | der Kriegssteuerverwalter. |
| | der Direktionssekretär. |

13. Juni 1930.

| | |
|---|---|
| Unterrichtsdirektion: | der Direktionssekretär. |
| Bau- und Eisenbahndirektion: | der Kantonsoberingenieur. |
| | der Kantonsbaumeister. |
| | der Kantonsgeometer. |
| | die Vorsteher des Wasserrechtsamtes. |
| | der Abteilungschef der Eisenbahndirektion. |
| | der Direktionssekretär. |
| Forstdirektion: | der Direktionssekretär. |
| | der Adjunkt. |
| Landwirtschaftsdirektion: | der Direktionssekretär. |
| Armendirektion: | die Direktionssekretäre. |
| | der Armeninspektor. |
| Kirchendirektion: | der Direktionssekretär. |
| Gemeindedirektion: | der Direktionssekretär. |
| Sanitätsdirektion: | der Direktionssekretär. |
| | der Kantonsarzt. |

**§ 2.** Sind nach § 1 in einer Verwaltungsabteilung mehrere Ausstellungsberechtigte, so erfolgt die Zuteilung an sie durch den Direktionsvorsteher.

**§ 3.** Bei Verhinderung eines Ausstellungsberechtigten unterzeichnet entweder der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete, in § 1 genannte Beamte.

**§ 4.** Anweisungen in eigener Sache (Besoldung, Reiseentschädigungen etc.) haben die unterschriftsberechtigten Beamten durch den Direktionsvorsteher unterzeichnen zu lassen.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit heute in Kraft.

Bern, den 13. Juni 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Verordnung

1. Juli 1930.

über

## die Reinigung und Desinfektion der zu Tiertransporten verwendeten Motorfahrzeuge.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1929 über die Desinfektion der zum Transport lebender Tiere verwendeten Motorfahrzeuge und gestützt auf die bezüglichen Vorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. November 1929,

beschliesst:

**§ 1.** Personen und Transportunternehmungen, welche sich gewerbsmässig mit der Beförderung von Tieren befassen (Viehhändler, Metzger, Camionneure, Automobiltransportanstalten usw.), sind verpflichtet, bei der Einholung oder Erneuerung der Verkehrsbewilligung für dem Tiertransport dienende Motorfahrzeuge dem Strassenverkehrsamt hiervon Kenntnis zu geben. Vom Strassenverkehrsamt wird für diese Wagen eine Desinfektionskontrolle gratis abgegeben, welche stets mitzuführen und bei Autokontrollen der Verkehrspolizei, an Märkten der Marktpolizei vorzuweisen ist.

**§ 2.** Motorfahrzeuge und Anhängewagen, welche gewerbsmässig zum Transport von Klauenvieh und Geflügel verwendet werden, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Ausnahmen, wie z. B. bei der Verwendung des gleichen Fahrzeuges für unmittelbar aufeinanderfolgende Transporte, können von der Landwirtschaftsdirektion gestattet werden.

Die Reinigung und Desinfektion hat sobald als möglich, spätestens 24 Stunden nach der Entladung, zu erfolgen.

Reinigung und Desinfektion haben sich auch auf Bretterverschläge, Kisten usw. zu erstrecken, in welchen kleinere Tiere, wie Kälber, Schweine, Geflügel usw., transportiert wurden.

1. Juli 1930.

**§ 3.** Die für die Vornahme der Reinigung und Desinfektion bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fussböden und gute Abflussmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfliessende Wasser in einer Grube zu sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

**§ 4.** Für die Vornahme der Desinfektion können vorläufig folgende Einrichtungen benützt werden:

*a)* die Desinfektionsanlagen in den Schlachthäusern;
*b)* die Desinfektionsanlagen auf den Bahnhöfen, soweit die Desinfektion ohne Störung des Bahnbetriebes möglich ist;
*c)* die Wagenwaschplätze bei den Autogaragen, jedoch nur, wenn der Boden und die Abflussmöglichkeiten den Vorschriften von Ziffer 3 entsprechen.

**§ 5.** Reinigung und Desinfektion sind gemäss der von der Landwirtschaftsdirektion herausgegebenen technischen Anleitung auszuführen.

**§ 6.** Die Fahrzeugbesitzer haften für die Ausführung der Reinigungen und Desinfektionen und tragen die diesbezüglichen Kosten.

**§ 7.** Zur Ausführung der Reinigungen und Desinfektionen sind berechtigt:

*a)* die Viehinspektoren und deren Stellvertreter;
*b)* die Polizeiorgane;
*c)* die Organe der örtlichen Gesundheitskommissionen (Gemeindedesinfektoren).

Ferner können die Reinigungen und Desinfektionen vom Besitzer selbst oder von einem seiner Beauftragten vorgenommen werden. In diesem Fall sind sie jedoch von einem der obgenannten Funktionäre oder von einem amtlichen Tierarzt zu kontrollieren.

**§ 8.** Die Desinfektionen sind in die in § 1 genannte Desinfektionskontrolle durch die obgenannten amtlichen Organe einzutragen. Die Desinfektionskontrollen sind vom Besitzer jeweilen am Ende des Jahres dem zuständigen Kreistierarzt zur Überprüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind mit einem Bericht über die bei der Desinfektion gemachten Beobachtungen dem Bureau Kantonstierarzt durch die Kreistierärzte bis zum 15. Januar zur Kenntnis zu bringen.

**§ 9.** Die Gebühr für die Kontrollierung und Eintragung der Reinigungen und Desinfektionen beträgt höchstens 50 Rp. An Wegvergütung kann, Rückweg inbegriffen, berechnet werden: 1. Juli 1930.

| | | |
|---|---|---|
| Bis 500 m Distanz . . . . . | Fr. | —. 50 |
| Bis 1 km Distanz . . . . . | » | 1. — |
| Für jeden weitern Kilometer . . . . . | » | —. 60 |

Die Entschädigung für die allfällige Ausführung der Reinigung und Desinfektion durch amtliche Organe richtet sich nach dem Zeitverlust und ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Im Streitfalle entscheidet die Landwirtschaftsdirektion endgültig.

**§ 10.** Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf private Fahrzeuge, welche von den Besitzern nur gelegentlich für den Transport von selbstgezogenen Tieren oder für die Zufuhr von Nutztieren in den eigenen Bestand zur Verwendung gelangen.

**§ 11.** Beim Auftreten von ansteckenden Tierkrankheiten kann die Landwirtschaftsdirektion die Desinfektionspflicht für bestimmte Gegenden auf sämtliche für den Tiertransport zur Verwendung gelangenden Beförderungsmittel und Gerätschaften ausdehnen.

**§ 12.** Für die gewerbsmässige Beförderung von lebenden Tieren mittels Motorfahrzeugen sind im übrigen sinngemäss anwendbar die den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen regelnden Art. 59 ff. der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920. Insbesondere gilt die Vorschrift, dass Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes nur befördert werden dürfen, wenn sie von gültigen Gesundheitsscheinen begleitet sind.

**§ 13.** Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von Art. 270 der vorgenannten Vollziehungsverordnung bestraft.

**§ 14.** Die vorstehende Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Soweit die Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 28. Mai 1926 betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, werden erstere aufge-

1. Juli 1930.

hoben. Zum Vollzug der vorstehenden Vorschriften erlässt die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit der Polizeidirektion die notwendigen Verfügungen.

Diese Verordnung ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu publizieren.

Bern, den 1. Juli 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

Vorstehende Verordnung wurde vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

**Staatskanzlei.**

29. Juli 1930.

# Reglement

für die

## Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern.

**Abänderung vom 29. Juli 1930.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

beschliesst:

Den §§ 1 und 2 des Reglementes für die Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1930 folgende Fassung gegeben:

**§ 1.** Für Bewerber um ein Patent für Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, eine Prüfung statt. Ihr Zeitpunkt wird von der Patentprüfungskommission bestimmt und im amtlichen Schulblatt bekannt gemacht.

**§ 2.** Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt bei dem Präsidenten der Patentprüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9, 10 und 11) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

Bern, den 29. Juli 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

29. Juli
1930.

# Verordnung

über

## die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung der §§ 8, 9, 11, 45 und 48 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874, Art. 101 und 102 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und Art. 3, 5, 6, 12—14 und 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

### I. Stimmregister.

**§ 1.** In jeder Kirchgemeinde (§ 6 Kirchengesetz) wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Verzeichnis (Stimmregister) der kirchlich Stimmberechtigten geführt (§§ 8 und 9 Kirchengesetz und Art. 102 Gemeindegesetz).

In Kirchgemeinden mit beschränktem oder unbeschränktem Frauenstimmrecht werden über die kirchlich stimmberechtigten Männer und Frauen getrennte Register geführt.

Kirchgemeinden mit sprachlich und konfessionell gemischter Bevölkerung, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Organisation besondere Verhältnisse aufweisen (geographische Ausdehnung auf das Gebiet anderer Kirchgemeinden), kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise von der Anlage und Führung eigener Stimmregister entheben.

**§ 2.** Das Stimmregister soll über jede kirchlich stimmberechtigte Person folgende Angaben enthalten:

*a)* den Familiennamen und den Vornamen;
*b)* den Stand oder Beruf;
*c)* das Geburtsdatum;
*d)* die genaue Adresse (Wohnort);
*e)* die Heimatgemeinde und den Heimatkanton;
*f)* das Datum des Beginns des Stimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten (§ 8 Kirchengesetz und Art. 102 Gemeindegesetz);
*g)* bei Streichungen Datum und Grund.

**§ 3.** In das kirchliche Stimmregister sind einzutragen:

*a)* alle in den politischen Stimmregistern des Kirchgemeindegebietes eingeschriebenen Personen, welche der betreffenden Konfession angehören und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben;

*b)* in Kirchgemeinden mit beschränktem oder unbeschränktem Stimmrecht der Frauen (Art. 102 Gemeindegesetz und Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes): alle handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen, welche seit einem Jahr in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören.

**§ 4.** Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, für die Aufstellung ihrer Stimmregister vom Stimm-, Wohnsitz- und Aufenthaltsregister der Einwohner- oder gemischten Gemeinden Einsicht zu nehmen.

**§ 5.** Das Stimmregister ist so anzulegen, dass unter jedem Buchstaben im Alphabet von vornherein der nötige Raum für Neueintragungen zur Verfügung steht. Es ist fortlaufend zu paginieren.

**§ 6.** Die Staatskanzlei liefert den Kirchgemeinden gegen Bezahlung das nötige Material (Bogen oder fertiges Register).

**§ 7.** Das Stimmregister wird unter der Verantwortlichkeit des Kirchgemeinderates durch einen von ihm bezeichneten Beamten geführt.

29. Juli 1930.

Dieser ist verpflichtet, von Amtes wegen in das kirchliche Stimmregister alle Personen einzutragen, von deren Stimmrecht er amtlich Kenntnis erhält. Ebenso hat er von Amtes wegen eine Streichung vorzunehmen, sobald ihm ein Streichungsgrund (Tod, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Wegzug usw.) amtlich bekannt wird.

**§ 8.** Jede stimmberechtigte Person, die aus irgendeinem Grunde noch nicht im kirchlichen Stimmregister eingetragen ist, hat das Recht, ihre Eintragung zu verlangen.

Ebenso ist jede stimmberechtigte Person berechtigt, gegen erfolgte Eintragungen oder Streichungen unter Angabe der Gründe beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache zu erheben. Sie kann zu diesem Zwecke vom Stimmregister Einsicht nehmen.

Dem Stimmberechtigten, gegen dessen Eintragung in das kirchliche Stimmregister Einsprache erhoben wurde, ist von dieser sofort Kenntnis zu geben unter Ansetzung einer 14tägigen Vernehmlassungsfrist. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

**§ 9.** Das kirchliche Stimmregister ist jeweilen 14 Tage vor jeder Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung (mit Ausnahme der nach Art. 15, Absatz 2, Gemeindegesetz in dringenden Fällen einberufenen Versammlungen) zu ergänzen und zu berichtigen, wobei Personen, die inzwischen das Stimmrecht erworben haben, einzutragen, und solche, die es aus irgendeinem Grunde verloren haben, zu streichen sind.

**§ 10.** Das berichtigte Stimmregister wird bis an dem einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorangehenden Tage, mittags 12 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Frist können geltend gemacht werden:

*a)* Begehren um Eintragung in das kirchliche Stimmregister gemäss § 8;

*b)* allfällige schriftliche und belegte Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

Über die Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche darf nur ausnahmsweise ein Ausweis gefordert werden, wenn begründete

Zweifel bestehen, ob die angemeldete Person der in Frage stehenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehöre.

**§ 11.** Spätestens an dem einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung (mit Ausnahme der nach Art. 15, Absatz 2, Gemeindegesetz in dringenden Fällen einberufenen Versammlungen) vorangehenden Tage hat der Kirchgemeinderat über alle rechtzeitig eingelangten Begehren um Eintragung in das kirchliche Stimmregister, sowie über allfällige Einsprachen zu entscheiden und das Stimmregister abends 6 Uhr unter Beisetzung eines bezüglichen Verbals abzuschliessen. Das Verbal soll die genaue Zahl der Stimmberechtigten enthalten und ist vom Präsidenten und Sekretär des Kirchgemeinderates zu unterzeichnen.

**§ 12.** Das entsprechend den vorstehenden Bestimmungen (§§ 9 bis 11) bereinigte und abgeschlossene Stimmregister macht für die kommende Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung Regel. Vorbehalten bleibt die Anfechtung auf dem Wege der Beschwerde (Art. 63 ff. Gemeindegesetz).

Für die in dringenden Fällen einberufenen Kirchgemeindeversammlungen (Art. 15, Absatz 2, Gemeindegesetz) gilt die letzte Bereinigung des Stimmregisters.

**§ 13.** In Kirchgemeinden mit beschränktem kirchlichen Frauenstimmrecht erfolgt die in den §§ 9 bis 11 vorgesehene Bereinigung und Ergänzung des Frauenstimmregisters vor jeder Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, wo die Frauen zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt sind (Art. 102 Gemeindegesetz).

**§ 14.** Die Bestimmungen der Verordnung über das (politische) Stimmregister vom 30. Oktober 1918 finden, soweit zutreffend und hievor nicht bereits berücksichtigt, auf das kirchliche Stimmregister sinngemäss Anwendung.

## II. Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

### Allgemeine Bestimmungen.

**§ 15.** Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, die Anordnung von Urnenabstimmungen und -wahlen und das

29. Juli 1930.

Verfahren bei den entsprechenden Verhandlungen machen im allgemeinen die einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung Regel (Kirchengesetz, Gemeindegesetz, Pfarrwahlgesetz).

Die Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sind vom Kirchgemeinderat so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grösste Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Im Versammlungs- bzw. Abstimmungslokal sind jedesmal die kirchlichen Stimmregister aufzulegen.

Über das bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen zu beobachtende Verfahren haben die Kirchgemeinden in ihren Reglementen die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen (Art. 46 Gemeindegesetz).

Die Neuwahl der kirchlichen Behörden und Beamten ist vor dem Ablauf der Amtsdauer durchzuführen.

**§ 16.** Den kirchlich Stimmberechtigten sind für jede Urnenabstimmung und -wahl Ausweiskarten zuzustellen. Der Kirchgemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten spätestens vier Tage vor der Abstimmung in den Besitz der Stimmkarte gelangen.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder sie verloren haben, können bis am Vortage der Stimmgebung ein Doppel beim Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

Es steht den Kirchgemeinden frei, den Stimmberechtigten auch für die Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung Ausweiskarten zuzustellen.

### Verfahren in versammelter Kirchgemeinde.

**§ 17.** Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen zur Behandlung der in ihre Kompetenz fallenden, vom Kirchgemeinderat vorzuberatenden Gegenstände (§ 11 Kirchengesetz und Art. 10 Gemeindegesetz). Die Einberufung erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

**§ 18.** Für die Leitung der Verhandlungen und das bei den Wahlen und der Behandlung der übrigen Gegenstände zu beobachtende

Verfahren sind die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Grundsätze massgebend. 29. Juli 1930.

**§ 19.** In der Kirchgemeindeversammlung dürfen nur diejenigen Gegenstände endgültig erledigt werden, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

Anträge, welche einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, dürfen zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, sollen aber erst in einer spätern Kirchgemeindeversammlung endgültig erledigt werden (Art. 16 Gemeindegesetz).

**§ 20.** Die in § 11, Ziffern 1—4, des Kirchengesetzes vorgesehenen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Pfarrwahlen wird auf die besondern Vorschriften (§§ 32—34 hienach) verwiesen.

**§ 21.** Die Stimmabgabe über die übrigen Wahlen und Verhandlungsgegenstände kann durch offenes Handmehr vorgenommen werden, sofern das Reglement nicht geheime Abstimmung vorsieht oder diese nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

**§ 22.** Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden (Art. 17 Gemeindegesetz).

**§ 23.** Bei offenen und geheimen Abstimmungen gilt der betreffende Gegenstand als abgelehnt, wenn zwei entgegengesetzte Meinungen gleichviel Stimmen auf sich vereinigen.

**§ 24.** Liegt zu einem Antrag kein Abänderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als einstimmig angenommen, ohne dass hierüber eine ausdrückliche Abstimmung vorzunehmen wäre. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist aber vom Vorsitzenden festzustellen.

**§ 25.** Bei geheimer Stimmabgabe machen für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse die entsprechenden Bestimmungen in § 31 hienach Regel.

**§ 26.** Liegt bei den Verhandlungen (geheime Abstimmung) ein Versehen der Versammlungsleitung vor, so hat ein allfälliger Ein-

29. Juli 1930.

spruch in der Versammlung zu erfolgen, welche berechtigt ist, sofort eine Wiederholung der Abstimmung anzuordnen.

**§ 27.** Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein genaues Protokoll abzufassen. In diesem sind anzugeben Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. In das Protokoll sind alle gestellten Anträge und alle gefassten Beschlüsse und bei Wahlverhandlungen das Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das letztere ist der Versammlung sofort bekanntzugeben.

Das Protokoll ist entweder sofort abzufassen und am Schlusse der Verhandlungen zu verlesen oder bis zur nächsten Versammlung fertigzustellen und von dieser genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann auch von der Versammlung einem aus den Anwesenden zu bezeichnenden Ausschuss übertragen werden.

Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

**§ 28.** Beschlüsse über die in Art. 57 des Gemeindegesetzes bezeichneten Gegenstände unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Verfahren nach dem Urnensystem.

**§ 29.** Die Kirchgemeinden können für bestimmte Fälle, insbesondere für Wahlen, das Urnensystem einführen.

**§ 30.** Bei den Urnenabstimmungen gilt folgendes Verfahren:

1. Zur Leitung und Überwachung der Urnenabstimmungen bezeichnet der Kirchgemeinderat aus den Stimmberechtigten einen Ausschuss, bestehend aus einem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern. Dieser hat auch bei einer allfälligen Stichwahl zu amten.

2. Der Kirchgemeinderat setzt die Zeit der Stimmabgabe fest und sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Abstimmungslokalen, die so einzurichten sind, dass jeder Stimmberechtigte den Stimmzettel vollständig unbeeinflusst und unüberwacht ausfüllen und in die Urne legen kann.

Mehrere Abstimmungslokale sind zulässig, nur dürfen sie sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden. Eines der Lokale ist als Hauptabstimmungslokal zu bezeichnen.

3. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses, die Abstimmungslokale und die Zeit der Stimmabgabe sind mit den Verhandlungsgegenständen bekanntzugeben.

4. Im Abstimmungslokal (bei mehreren im Hauptabstimmungslokal) müssen die Stimmregister aufliegen und es sind aufzustellen:

*a)* die Kontrollurnen zur Aufnahme der Stimmkarten;

*b)* die Wahlurnen zur Einlage der Wahlzettel.

5. Bei Wahlen werden für die Stimmabgabe amtliche Wahlzettel ausgegeben. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtlicher Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen. Sie sollen ferner so eingerichtet sein, dass der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.

6. Nach Abgabe der Ausweiskarte durch den Stimmberechtigten hat dieser den Stimm- oder Wahlzettel durch das dafür bezeichnete Ausschussmitglied auf der Rückseite abstempeln zu lassen und hierauf persönlich unter Aufsicht eines weitern Ausschussmitgliedes in die Urne zu legen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Im Abstimmungsraum darf keinerlei Propaganda getrieben werden.

7. Bis zum Schlusse der Stimmabgabe und Beginn der allgemeinen Ausmittlung des Stimm- oder Wahlergebnisses bleiben die Urnen unter Verantwortlichkeit des Ausschusses verschlossen und unter Siegel.

Die Ausmittlung des Ergebnisses erfolgt durch die Ausschüsse im Hauptabstimmungsraum.

8. Über jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist vom Ausschuss ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen, das enthalten soll:

29. Juli 1930.

1. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss der Angabe des Stimmregisterführers;
2. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
3. die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel;
4. die Zahl der leeren Zettel;
5. die Zahl der ungültigen Zettel;
6. die Zahl der in Berechnung fallenden (gültigen) Zettel;
7. bei Abstimmungen: die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen;
8. bei Wahlen: die Namen sämtlicher Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl der Stimmen.

9. Das Protokoll ist vor dem Ausschuss zu verlesen und von diesem zu unterzeichnen.

Das eine Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchenarchivs und das andere Doppel mit den für jede Verhandlung gesondert verpackten Stimm- oder Wahlzetteln dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Bezüglich des Protokolls über Pfarrwahlen macht § 34 hienach Regel.

Die Ausweiskarten, ebenfalls besonders verpackt und versiegelt oder plombiert, sind dem Stimmregisterführer zuzustellen. Dieser hat sie aufzubewahren bis nach Ablauf der Beschwerdefrist, sofern die Verhandlung zu einem Ergebnis geführt hat.

10. Bei Wahlen, mit Ausnahme der Pfarrwahlen, hat der Präsident des Ausschusses den Gewählten ihre Wahl schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

**§ 31.** Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse machen die nachstehenden Vorschriften Regel:

1. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht. Alle andern Zettel sind ungültig.

Nicht gültig ist ein Zettel auch dann:

*a)* wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist;

*b)* wenn er leer ist;

*c)* wenn er bei Urnenabstimmungen nicht mit dem Stempel des Ausschusses versehen ist.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Zettel ausser Berechnung.

2. Findet sich auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt.

3. Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Stellen zu besetzen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen, und zwar ist mit der Streichung am Ende der Liste zu beginnen; doch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

4. Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

5. Haben mehr Bewerber das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der freiwillige Rücktritt eines Gewählten bleibt vorbehalten.

6. Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Bewerber mit gleichviel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

Das Verzeichnis ist nach dem Range der erhaltenen Stimmenzahl abzufassen und öffentlich bekanntzumachen. Bei den Kirchgemeinderatswahlen fallen die Kandidaten aus der Wahl, die zu einem bereits Gewählten in dem in Art. 29 des Gemeindegesetzes angegebenen Grade verwandt oder verschwägert sind.

7. Im zweiten Wahlgang entscheidet immer das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

## Pfarrwahlen.

**§ 32.** Die Wahl des Pfarrers (Bestätigungswahl und Neuwahl) erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Pfarrwahlen

29. Juli 1930.

und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929.

Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig (vgl. § 30, Ziffer 2, hievor).

Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

**§ 33.** Bei Anwendung des Urnensystems sind die Bestimmungen von § 30, Ziffern 1—8, und § 31 hievor auch für die Pfarrwahlen massgebend.

Das doppelt auszufertigende Wahlprotokoll ist vor dem Wahlausschuss zu verlesen und von diesem zu unterzeichnen.

**§ 34.** Das Wahlprotokoll ist nach erfolgter Einholung der Annahmserklärung des Gewählten in zwei Doppeln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Nach Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 Gemeindegesetz) leitet diese Amtsstelle die Akten an die Kirchendirektion weiter behufs Veranlassung der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat.

## Weitere Wahlen.

**§ 35.** Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird vom Synodalrat angeordnet, die Wahl der Mitglieder der römisch-katholischen Kommission von der Staatskanzlei.

Diese Wahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer durchgeführt werden.

**§ 36.** Die in § 35 genannten Wahlen erfolgen in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem nach dem für die übrigen Wahlen geltenden Verfahren.

Das in zwei Doppeln auszufertigende Wahlprotokoll muss die in § 30, Ziffer 8, erwähnten Angaben enthalten. Es ist zu verlesen und vom Bureau der Versammlung, bzw. vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

**§ 37.** Werden die Synodalwahlen (evang.-reformierte Kirchensynode) in mehrere Kirchengemeinden umfassenden Wahlkreisen getroffen, so haben die Kirchgemeinderäte Abgeordnete für die Ausmittlung des Gesamtergebnisses des betreffenden kirchlichen Wahlkreises zu ernennen.

Den Abgeordneten ist je ein Doppel des Protokolls samt den betreffenden Wahlzetteln versiegelt zu übergeben.

Die Abgeordneten der Kirchgemeinden treten an den in der Wahlanordnungsverfügung festgesetzten Tagen und Orten zusammen, konstituieren sich als Bezirksausschuss, bezeichnen einen Präsidenten, sowie die erforderliche Zahl von Sekretären und Stimmenzählern, entsiegeln und prüfen, soweit nötig, die Protokolle und Wahlzettel der einzelnen Kirchgemeinden und schreiten zur Ausmittlung und Protokollierung des Gesamtergebnisses.

Ergeben sich dabei Anstände oder Reklamationen irgendwelcher Art, so werden diese vom Ausschuss auf ihre Begründetheit geprüft und begutachtet, wobei für jede Kirchgemeinde eine Stimme abzugeben ist und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

**§ 38.** Über die Verhandlungen des Wahlkreisausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, wobei die Vorschrift des § 30, Ziffer 8, dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden ist. In das Protokoll sind ferner allfällige Reklamationen im Sinne von § 37, letzter Absatz, und das Gutachten des Bezirksausschusses aufzunehmen.

Das Protokoll ist zu verlesen, doppelt auszufertigen und vom Ausschuss zu unterzeichnen.

Das eine Doppel samt den Protokollen der einzelnen Kirchgemeinden ist sofort dem Synodalrat, das andere Doppel mit den Wahlzetteln dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzusenden.

Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Einspruchsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt und sind nachher zu vernichten.

29. Juli 1930.

Besteht der Wahlkreis aus einer einzigen Kirchgemeinde, so erfolgt die Weiterleitung des Wahlprotokolls an den Synodalrat und das Regierungsstatthalteramt durch den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung oder des Wahlausschusses.

**§ 39.** Wer die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der in Berechnung fallenden Stimmen einer selbständig wählenden Kirchgemeinde oder eines kirchlichen Wahlkreises erhalten hat, ist gewählt.

Erhält eine grössere Zahl von Personen, als zu wählen war, die absolute Mehrheit, so entscheidet die grössere Zahl der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Personen das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Personen mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Anordnungen für den zweiten Wahlgang sind bereits in der Wahlanordnungsverfügung vorzusehen, und für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gelten dabei die nämlichen Vorschriften wie für den ersten Wahlgang (§§ 37 und 38).

**§ 40.** Den Gewählten ist von der auf sie gefallenen Wahl durch den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, bzw. des Wahlausschusses oder im Falle von § 37 durch den Präsidenten des Wahlkreisausschusses schriftlich Kenntnis zu geben.

Die Gewählten haben innert 8 Tagen dem Synodalrat über Annahme oder Ablehnung der Wahl Mitteilung zu machen. Stillschweigen gilt als Annahme.

**§ 41.** Die Protokolle betreffend die Wahl der Mitglieder der römisch-katholischen Kommission sind mit den versiegelten Wahlzetteln an die Staatskanzlei einzusenden.

Nach Validierung der Wahlen durch den Regierungsrat werden die Gewählten hievon durch die Staatskanzlei in Kenntnis gesetzt.

**§ 42.** Das Ergebnis der in § 35 genannten Wahlen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## III. Schlussbestimmungen.

**§ 43.** Die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und der zudienenden Verordnung vom 30. Dezember 1921 finden, soweit Abschnitt II hievor nicht abweichende Bestimmungen enthält, auf die kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss Anwendung.

**§ 44.** Gegen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeinden kann von den in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 63 bis 66 des Gemeindegesetzes.

Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kantonssynode sind innert 8 Tagen schriftlich beim Synodalrat anzubringen, der sie mit seinem Bericht an die Synode zum endgültigen Entscheid weiterleitet.

Beschwerden gegen die Wahl von Mitgliedern der römisch-katholischen Kommission sind ebenfalls innert 8 Tagen an den Präsidenten dieser Kommission zu richten und von diesem mit seinem Bericht der Staatskanzlei zu übermitteln. Der Regierungsrat entscheidet über diese Beschwerden endgültig.

Die Beschwerdefrist für die in Absatz 2 und 3 genannten Wahlen beginnt zu laufen mit dem der Stimmabgabe folgenden Tage; sie gilt als innegehalten, wenn die Beschwerde bis sechs Uhr abends des letzten Tages der Post übergeben war.

**§ 45.** Der Regierungsstatthalter hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung, namentlich auch hinsichtlich der Führung der kirchlichen Stimmregister, genau beobachtet werden.

**§ 46.** In sinngemässer Anwendung von § 53 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von Fr. 5—200 ausgesprochen werden.

Ebenso kann der zuständige Kirchgemeinderat Ordnungsbussen von Fr. 5—50 im Sinne von § 54 des in Absatz 1 genannten Dekretes aussprechen.

29. Juli 1930

**§ 47.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 27. April 1874 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

Bern, den 29. Juli 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
**Dr. H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Verordnung

29. August 1930.

über den

## kantonalen Arbeitslosenversicherungs-Fonds für Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen des Kantons Bern.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

**§ 1.** Der gemäss Statuten vom 18. Juli 1911 für die Gründung einer Arbeitslosenkasse zugunsten der Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen des Kantons Bern bestimmte und am 31. August 1930 auf 162,394.70 Franken angewachsene Kapitalbetrag wird in einen kantonalen Arbeitslosenversicherungs-Fonds für Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen umgewandelt.

Dieser Fonds bleibt unangetastet, bis er durch Zins und Zinseszinsen, sowie durch anderweitige Beiträge die Summe von 200,000 Franken erreicht hat.

**§ 2.** Hat der Fonds den Betrag von 200,000 Franken erreicht, so wird das jährlich auf Tausend abgerundete Zinserträgnis zur Ausrichtung von Beiträgen an die vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannten Arbeitslosenkassen, sofern sie Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen mit Wohnsitz im Kanton Bern unter ihren Mitgliedern zählen, verwendet.

Die Beiträge werden nach den von den Kassen während des Rechnungsjahres an bernische Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen ausgerichteten Taggeldern bemessen.

**§ 3.** Die in § 2 vorgesehenen Beiträge werden während der ersten zehn Jahre, nachdem der Fonds 200,000 Franken erreicht hat, nur dann gewährt, wenn eine beitragsberechtigte Arbeitslosenkasse im Rechnungsjahr infolge von Krisen in der Uhrenindustrie ausser-

29. August 1930.

ordentlich stark durch die Taggeldauszahlungen belastet worden ist, so dass auch die kantonalen Subventionen im Sinne von Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen erhöht werden müssen.

**§ 4.** Über die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Beitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat. Die Verwaltung des Fonds besorgt das kantonale Arbeitsamt nach Weisungen der Direktion des Innern.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Der Beschluss des Regierungsrates vom 18. Juli 1911, womit die von der Uhrensektion der kantonalen Handels- und Gewerbekammer vorgelegten Statuten zugunsten der Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie unter Vorbehalt der endgültigen Konstituierung dieser Kasse genehmigt worden sind, wird aufgehoben. Die Statuten werden durch diese Verordnung ersetzt.

Bern, den 29. August 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:
**Hubert.**

15. September
1930.

# Verkehrsordnung.

## Vollziehungsverordnung zum Strassenpolizeigesetz.


I. Zulassung zum Verkehr . . . . . 96
A. Fahrzeuge. *a)* Motorfahrzeuge . . . . . 96
*b)* Bespannte Fahrzeuge . . . . . 101
*c)* Fahrräder . . . . . 103
*d)* Vieh, Viehherden . . . . . 103
B. Führer . . . . . 104
II. Regelung des Verkehrs . . . . . 105
A. Fahrvorschriften für alle Fahrzeuge . . . . . 105
B. Zeichengebung für Führer und Verkehrsposten . . . 113
C. Fussgängerverkehr . . . . . 115
III. Verschiedene Bestimmungen . . . . . 115
IV. Strassenverkehrsamt und Kontrollführung . . . . . 117
V. Strafbestimmungen . . . . . 119
VI. Übergangsbestimmungen . . . . . 119


**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt

auf Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, Artikel 7 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913, sowie §§ 5 und 9 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, § 18 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer, Ziffer IV des Dekretes vom 11. März 1924 und § 1, Artikel 40, Ziffer 1 und § 7 des Dekretes vom 24. November 1927, sowie § 7 des Dekretes vom 23. Mai 1929 über das Strassenverkehrsamt,

beschliesst:

15. September 1930.

# I. Zulassung zum Verkehr.

## A. Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr.

### Allgemeines.

Ladung.

**§ 1.** Auf den öffentlichen Strassen sind nur Fahrzeuge zugelassen, die die Verkehrssicherheit nicht gefährden und die Strasse nicht beschädigen.

Die Ladung ist so zu verteilen, zu verwahren oder zu befestigen, dass sie weder Personen oder Sachen noch die Strasse beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann. Das Gewicht von Fuhrwerk und Ladung soll im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Motors oder des Gespannes stehen. Motorfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2 m 20, andere Fuhrwerke nicht breiter als 2 m 50 beladen werden, Erntewagen ausgenommen. Das Beladeprofil soll in der Höhe 3 m 80 nicht übersteigen. Wo landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Zwecke eine Ausnahme notwendig machen, kann das Strassenverkehrsamt sie bewilligen. Der Unternehmer soll dabei alle gebotenen Vorsichtsmassregeln beobachten.

Von Menschen gezogene oder gestossene Kleinlastwagen müssen so beladen sein, dass der Führer im freien Ausblick auf die Fahrbahn durch die Last nicht behindert wird, ansonst ein Begleitmann erforderlich ist. Das Mitführen von Gegenständen auf einspurigen Fahrzeugen, durch die die sichere Führung des Fahrzeuges oder die Sicherheit des Verkehrs überhaupt gefährdet wird, ist verboten. Auf solchen Fahrzeugen sollen insbesondere keine gefährlichen Werkzeuge ungesichert mitgeführt werden.

Die besondern Vorschriften über den Transport und die Ladung feuers- und explosionsgefährlicher Stoffe werden vorbehalten.

### a) Motorfahrzeuge.

Mietfahrzeuge.

**§ 2.** Motorfahrzeuge, die gewerbsmässig zum Personentransport verwendet und zu diesem Zwecke auf öffentlichem Boden aufgestellt werden, bedürfen einer Konzession der Ortspolizeibehörde. Diese ist auch befugt Tarifvorschriften und Bestimmungen über den Betrieb aufzustellen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

**§ 3.** Auf die von der Postverwaltung konzessionierten Automobilkurse finden die kantonalen Vorschriften Anwendung, soweit nicht die Konzession und die eidgenössischen Verordnungen besondere Bestimmungen enthalten. Automobilkurse.

**§ 4.** Die Verkehrsbewilligung wird für Motorfahrzeuge auf Grund einer technischen Prüfung erteilt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Betriebssicherheit und Ausrüstung des Fahrzeuges mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen. Nach Ausstellung der Verkehrsbewilligung kann eine Nachprüfung stattfinden, wenn die Organe der Strassenbauverwaltung oder der Polizei ein Fahrzeug hinsichtlich der Betriebssicherheit oder Ausrüstung beanstanden, oder das Strassenverkehrsamt es als notwendig erachtet. Diese Amtsstelle wird soweit erforderlich einen Experten mit der Nachprüfung beauftragen. Technische Prüfung.

**§ 5.** Die Prüfung der Fahrzeuge wird durch amtlich bezeichnete Experten vorgenommen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen sollen. Experten.

**§ 6.** Hinsichtlich Beschaffenheit und Ausrüstung der Motorfahrzeuge sind in erster Linie die durch den Grossen Rat aufgestellten Vorschriften massgebend. In Ausführung und Ergänzung werden die nachstehenden weitern Bestimmungen erlassen. Konstruktion und Ausrüstung.

**§ 7.** Die Karosserien der Motorwagen müssen so beschaffen sein, dass der Führer die Fahrbahn ohne Mühe gut überblicken kann und daran nicht durch Bestandteile der Wagen, wie Verdeck, Seitenteile, Lampen, Rahmen u. dgl. gehindert wird. Die Breite darf 2 m 20 nicht überschreiten. Gemessen wird über die äussersten hervorragenden Teile der Fahrzeuge mit Ausnahme der Spiegel und Richtungsanzeiger. Karosserie.

Die Polizeidirektion kann ausnahmsweise die Inverkehrsetzung von Wagen bis zu 2,30 m Breite bewilligen, namentlich den konzessionierten Autobusunternehmungen für die bezeichnete Kursstrecke.

Die Karosserie darf keine technisch nicht erforderliche, hervorstehende Bestandteile aufweisen, die bei engem Verkehr oder bei Zusammenstössen gefährlich werden können (Kühlerfiguren etc.).

Spiegel, Scheibenwischer.

**§ 8.** Alle zweispurigen Motorfahrzeuge müssen mit einem Spiegel versehen sein, welcher den Blick auf die hinten liegende Strassenstrecke ermöglicht, ebenso mit einem zweckmässigen Scheibenwischer. Die Polizeidirektion bestimmt, welche Ausnahmen zulässig sind. (Traktoren, etc.)

Richtungsanzeiger.

**§ 9.** Motorwagen, bei denen die Zeichengabe mit der Hand nach rückwärts bei bevorstehendem Linksabbiegen nicht möglich ist (Fahrzeuge mit Rechtssteuerung, geschlossenen Fenster- oder Seitenteilen), müssen mit zweckmässigen Richtungsanzeigern versehen sein.

Stopplicht.

**§ 10.** Neu in den Verkehr gelangende Motorwagen müssen mit einem Stopplicht versehen sein.

Geschwindigkeitsmesser.

**§ 11.** Für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von über 30 km in der Stunde erreichen können, und Motorräder mit einem Zylinderinhalt von über 220 $cm^3$ ist ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser vorgeschrieben.

Ladebrücke.

**§ 12.** Der Überhang der Ladebrücke der Lieferungs- und Lastwagen über die Hinterachse darf nicht länger sein als die Hälfte der Ladebrücke.

Anhängewagen.

**§ 13.** Anhängewagen an Traktoren wie an Motorlastwagen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des kantonalen Strassenverkehrsamtes nach vorgenommener Prüfung in Verkehr gesetzt werden.

Sie sollen ein besonderes amtliches Kontrollschild führen, das an der Hinterseite des Wagens gut sichtbar anzubringen ist. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die gemäss § 1 Art. 52 Ziff. 6 des Dekretes vom 24. November 1927 ohne besondere Bewilligung zum Verkehr zugelassenen eisenbereiften Anhängewagen.

Die Länge der Motorzüge, gemessen über Zugwagen, Anhängewagen und Last darf 18 m insgesamt nicht übersteigen.

Das Mitführen von Anhängewagen an Personenwagen ist verboten.

Federung.

**§ 14.** Die Anhängewagen müssen auf der Vorder- und der Hinterachse gefedert sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die hiervor bezeichneten, für den langsamen Verkehr bestimmten eisenbereiften Wagen.

Bremsen.

**§ 15.** Jeder Anhängewagen muss mit einer Bremse versehen sein. Bei Anhängewagen mit einem Gesamtgewicht (Eigengewicht

und Nutzlast) von mehr als 1500 kg muss die Bremse gleich schnell und sicher wirken wie die des Zugwagens und verstellbar sein. 15. September 1930.

Die Hebel oder Pedale dieser schnellwirkenden Bremse müssen so angeordnet sein, dass durch ihre Bedienung das Augenmerk des Bedienungsmannes von der Fahrbahn nicht abgelenkt wird.

Bei Lastenzügen von mehr als einem Anhänger ist mindestens der zweite Anhänger mit einer schnellwirkenden Bremse zu versehen, auch wenn das Gewicht eines Anhängers 1500 kg nicht übersteigt. Zu jedem Anhänger gehört ein Radklotz.

Ist die Bremse des Zugwagens als maschinelle Servobremse (Dewandre) oder Druckluftbremse ausgebildet (Knorr, Westinghouse etc.), so sind die Bremsen der Anhänger mit ersteren zu kombinieren und sind alsdann vom Wagenführer zu bedienen. In allen andern Fällen, ausgenommen bei automatischen Bremsen (Schlagenhauf), sollen die Bremsen der Anhänger vom Begleitmann bedient werden.

**§ 16.** Jedem Motorlastwagen oder Traktorzug ist neben dem Führer des Motorfahrzeuges für jeden Zweiachser und für jeden zweiten Einachser ein Begleitmann mitzugeben. Erfolgt die Bremsung der Anhänger automatisch, oder wird sie im Sinne von § 15 vom Fahrzeugführer besorgt, so soll der Begleitmann auf dem Zugwagen Platz nehmen. Besitzt der Zugwagen (einplätziger Traktor) nicht die hierzu erforderliche Einrichtung, so ist je der zu bremsende Anhänger mit einem gut eingerichteten Sitz zu versehen, auf dem der Begleitmann Platz zu nehmen hat. Dieser Platz muss derart angebracht sein, dass der Begleitmann (Bremser) durch das Ladegut nicht gefährdet wird. Die Auftritte müssen leicht und ohne Gefahr benützbar sein. Begleitmann.

Für Fahrten auf längere Entfernungen, insbesondere im Gewerbebetrieb, muss der Sitz des Begleitmannes wettergeschützt sein.

Im Nahverkehr können für den Begleitmann Ausnahmen durch das Strassenverkehrsamt gestattet werden (landwirtschaftliche Betriebe, Bauplätze, Fabriken etc.).

**§ 17.** Langholz oder andere Fuhrungen von grosser Länge, bei denen sich ein Schlusslicht nicht anbringen lässt, sollen nach Einbruch der Dämmerung von einem Begleitmann mit roter Laterne gesichert werden. Ausserdem sind an den Enden der Ladung Tuch- Langholztransporte etc.

15. September 1930.

wimpel, Strohkränze oder dergleichen anzubringen, die den Scheinwerfern nachfolgender Fahrzeuge eine Reflexfläche bieten.

Versicherung.

**§ 18.** Die vorgeschriebene Versicherung gegen Unfälle muss sich auch auf die zur Verwendung gelangenden Anhängewagen beziehen.

Eisenbereifte Traktoren.

**§ 19.** Traktoren mit Eisenbereifung sind nach Anbringung von Vorrichtungen, die ihre schädigende Wirkung auf die Strasse aufheben (Gummikissen, Gummireifen), zum Verkehr zugelassen.

Traktoren.

**§ 20.** Bei Traktoren, die auf längere Entfernungen, insbesondere im Gewerbebetrieb, verwendet werden, muss ein gut eingerichteter Führersitz vorhanden sein, der auch gegen die Witterung schützt.

Kupplung, Schlepptau.

**§ 21.** Die Kupplung der Motorzüge muss betriebssicher und zur Ausgleichung der Stoss- und Zugkräfte gut gefedert sein. Die Verbindung der Anhängewagen mit dem Zugwagen muss so gestaltet sein, dass die Anhängewagen auch bei Kurven in der Spur des Zugwagens laufen. Durch die Experten wird festgestellt, bis zu welchem Grade eine Abweichung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit als zulässig erscheint.

Werden Wagen mittelst Schlepptau nachgeführt, so muss das Schlepptau in der Mitte durch Tuchwimpel, Strohkränze oder dergleichen oder nach Einbruch der Dämmerung durch ein Licht kenntlich gemacht werden.

Lichter.

**§ 22.** Zweispurige Motorfahrzeuge sollen vorn mit zwei weissen Lichtern, hinten mit einem roten Lichte versehen sein. Anhängewagen und Wagen im Schlepptau müssen vorn ebenfalls mit 2 Lichtern versehen sein. Bei Motorzügen soll sich das rote Schlusslicht am letzten angehängten Wagen befinden.

Die weissen Lichter des Motorwagens sollen, ohne zu blenden, so kräftig sein, dass der Führer des Fahrzeuges bei Dunkelheit oder schlechter Strassenbeleuchtung und bei der in Ortschaften zulässigen Fahrgeschwindigkeit jedes Hindernis rechtzeitig wahrnehmen kann. Sie sollen bei Dunkelheit die Strasse auf mindestens 30 m genügend beleuchten.

Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von über 30 km in der Stunde erreichen können, sollen vorn mit zwei Lichtern versehen sein, welche die Strasse auf eine Strecke von hundert Metern

beleuchten. Der Gebrauch dieser Scheinwerfer ist in Ortschaften nicht gestattet. 15. September 1930.

Einspurige Motorfahrzeuge sollen vorn ein weisses, nicht blendendes oder ein abblendbares und hinten ein rotes Licht führen. Seitenwagen müssen ebenfalls mit einem weissen Licht versehen sein.

Andere als die vorschriftsgemässen Lichter dürfen nicht geführt werden.

**§ 23.** Einspurige Motorfahrzeuge, auf denen eine zweite Person mitgeführt werden soll, müssen hierfür besonders eingerichtet und mit einem zweiten Sitz und einem Handgriff für die zweite Person versehen sein. Das Fahren von zwei oder mehreren Personen auf Motorfahrzeugen, die nur für eine Person bestimmt sind, ist untersagt. Einspurige Motorfahrzeuge, Soziussitz.

Bei einspurigen Motorfahrzeugen mit Soziussitz ist ein Doppel des polizeilichen Kontrollschildes über dem Vorderrad gut sichtbar anzubringen.

**§ 24.** Die Verkehrsbewilligung ist bei Veräusserung der Motorfahrzeuge übertragbar. Der neue Inhaber hat sie indes beim Strassenverkehrsamt unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Der frühere Inhaber hat von der Veräusserung des Motorfahrzeuges dem Strassenverkehrsamt spätestens binnen 8 Tagen Mitteilung zu machen. Übertragbarkeit der Verkehrsbewilligung.

**§ 25.** Die Verkehrsbewilligung kann durch das Strassenverkehrsamt zurückgezogen werden, wenn das Fahrzeug den Bedingungen ihrer Erteilung nicht mehr entspricht. Die Behörde ist befugt, dies jederzeit nachprüfen zu lassen. Die Inhaber haben ihren Anforderungen Folge zu leisten. Fahrzeuge, die entgegen ihrer Verfügung im Verkehr betroffen werden, können beschlagnahmt werden. Rückzug der Verkehrsbewilligung.

### b) Bespannte Fuhrwerke.

**§ 26.** Fuhrwerke, d. h. Fahrzeuge, die durch andere als Maschinenkraft auf der Strasse fortbewegt werden, müssen sich in betriebssicherem Zustande befinden. Bespannte Fuhrwerke, Betriebssicherheit.

**§ 27.** Jedes Fuhrwerk muss mit einer wirksamen, für die Strasse unschädlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind von Menschen bewegte Kleinwagen, wie Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen und Hundefuhrwerke, zu deren Hemmung die Kraft des Führers ausreicht, ferner die fahrbaren land- Hemmvorrichtung.

15. September 1930.

wirtschaftlichen Geräte, wie Pflüge, Mähmaschinen usw., die in gleicher Weise durch Führer und Zugtiere gebremst werden können.

Radschuhe mit Kritzringen, Kritzketten oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nur bei Schnee, Glatteis oder in Notfällen (Versagen der Bremse) verwendet werden.

Deichsel.

**§ 28.** Jedes zum Verkehr auf der öffentlichen Strasse bestimmte Fuhrwerk muss mit einer Deichsel (Gabel) versehen sein.

Lichter.

**§ 29.** Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel haben alle Fuhrwerke mit Ausnahme der zur Feldarbeit verwendeten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Milchkarren mindestens ein hellbrennendes Licht zu führen, das am vordern Teil des Fuhrwerkes auf der linken Seite so angebracht sein muss, dass der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann.

Bei mehr als 6 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen u. dgl.) sowie bei zusammengekoppelten Fuhrwerken ist am hintern Ende des Fuhrwerkes, beziehungsweise des Zuges, ein rotes Licht gut sichtbar anzubringen.

Untaugliche Zugtiere.

**§ 30.** Zum Zuge untaugliche oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Tiere sind mit Maulkorb oder ähnlichen Vorrichtungen zu versehen.

Lenkung.

**§ 31.** Zur Lenkung der Zugtiere ein- und mehrspänniger Fuhrwerke vom Wagen aus müssen Doppel- oder Kreuzzügel verwendet werden.

Glocken, Schellen.

**§ 32.** Bei Schneebahn, Schneegestöber und dichtem Nebel sind alle Gespanne, mit Ausnahme der Kleinwagen, mit Schellen oder Glocken zu versehen.

Kennzeichnung.

**§ 33.** Lastfuhrwerke sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke sind auf der linken Seite des Fuhrwerkes mit einer deutlich lesbaren unverwischbaren Aufschrift zu versehen, die den Namen und den Wohnort des Fuhrwerkbesitzers angibt. An Stelle des Namens kann ein von der Ortspolizeibehörde genehmigtes Zeichen angebracht werden.

Raddruck, Reifen.

**§ 34.** Die eisernen Radreifen an Fuhrwerken müssen eine genügende Breite besitzen, so dass der spezifische Druck des Rades

auf die Strasse bei grösster zulässiger Belastung des Fuhrwerkes 120 kg per cm der Breite des Reifes nicht übersteigt. Die Reifen sollen glatt sein und ein ebenes Profil aufweisen. 15. September 1930.

**§ 35.** Belastungen von Fuhrwerken mit über 8000 kg Gesamtgewicht (Leergewicht und Nutzlast) sind verboten. Besondere Bewilligungen bleiben vorbehalten. Gesamtgewicht.

**§ 36.** Für notwendige schwerere Transporte unteilbarer Gegenstände ist die Bewilligung des Strassenverkehrsamtes einzuholen, das im Einverständnis mit der Strassenbauverwaltung die erforderlichen Bedingungen festzusetzen hat. Der Unternehmer haftet für allfällige Beschädigungen der Strasse.

**§ 37.** Bei Beförderung von langen Gegenständen (Baumstämmen, Balken, Trägern u. dgl.) muss die erforderliche Zahl von Begleitmännern mitgegeben werden, die den hintern Teil des Fuhrwerkes leiten. Im übrigen ist § 17 auch auf Fuhrwerke sinngemäss anwendbar. Langholzfuhren u. dgl.

**§ 38.** § 2 ist auf Fuhrwerke sinngemäss anwendbar.

### c) Fahrräder.

**§ 39.** Die Beförderung von Lasten mittelst Fahrrädern ist nur soweit zulässig, als die sichere Führung nicht beeinträchtigt und die Kräfte des Führers nicht in gesundheitsschädlicher Weise überanstrengt werden. Führen von Anhängewagen und blendenden Lichtern.

Anhänger dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie mit den Fahrrädern fest verbunden werden können.

Blendende Lichter dürfen an Fahrrädern nicht angebracht werden. Als Bremse genügt auch eine sicher wirkende Rücktrittshemmvorrichtung. Die vorgeschriebene Reflexlinse muss wirksam sein und zweckmässig angebracht werden.

### d) Vieh und Viehherden.

**§ 40.** Vieh und Viehherden, die anlässlich von Umzügen, Weidwechsel, Alp- und Talfahrten u. dgl. durch die Strassen getrieben werden, müssen in jedem Falle von ausreichender Mannschaft begleitet werden und mindestens ein Tier muss eine Schelle tragen. Nach Beginn der Dunkelheit sollen Viehherden durch eine vorausgehende Vieh, Viehherden.

15. September 1930.

Person mittels eines weissen Lichtes gesichert werden. Örtliche Regelung bleibt vorbehalten.

**§ 41.** Es ist verboten, Vieh frei in den Strassen herumlaufen zu lassen. Diese Regel findet nicht Anwendung da, wo Strassen durch offene Weiden führen oder in Gegenden, in denen übungsgemäss keine besondere Hut des Weideviehs stattfindet.

## B. Zulassung der Führer zum Verkehr.

Fahrbewilligung. Voraussetzung.

**§ 42.** Bewerber um die Bewilligung zum Führen von Motorfahrzeugen müssen auf Verlangen des Strassenverkehrsamtes die nötigen Ausweispapiere, insbesondere ein Leumundszeugnis, einen Auszug aus dem Strafregister, Unmündige oder Entmündigte ferner die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder beibringen.

Arztbericht.

**§ 43.** Wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass eine Person an einem körperlichen Gebrechen oder geistigen Mangel leidet, die geeignet sind, die sichere Führung eines Motorfahrzeuges in Frage zu stellen, soll das Strassenverkehrsamt auf Kosten des Bewerbers den Bericht eines Arztes oder eines psychotechnischen Institutes einverlangen. Ein solcher Bericht ist zudem regelmässig erforderlich für den Bewerber, welcher eines der in § 2 erwähnten Fahrzeuge führen will.

Lernzeit.

**§ 44.** Vor der Zulassung zu der Fahrprüfung hat sich der Bewerber darüber auszuweisen, dass er auf Grund einer vom Strassenverkehrsamt ausgestellten Lernfahrbewilligung eine Lernzeit in der Führung von Motorfahrzeugen bestanden hat. Die Lernzeit beträgt für Anfänger mindestens 4 Wochen, während deren sie eine genügende Übung zu erwerben haben. Die Bedingungen der Lernfahrbewilligung werden durch die Polizeidirektion festgesetzt. Mit der Zustellung sind dem Bewerber auch die wesentlichen Verkehrs- und Prüfungsvorschriften zu übergeben.

Die Polizeidirektion kann bestimmen, in welchen Fällen nach bestandener Prüfung mit einem schwächern Wagen zum Erwerb einer Fahrbewilligung für stärkere Wagen eine Nachprüfung bestanden werden muss.

Formular.

**§ 45.** Die Fahrbewilligung wird nach einheitlichem Formular abgefasst, ist mit der Photographie und der Unterschrift des Inhabers zu versehen und ist nicht übertragbar. Sie wird bis Ende des Kalender-

jahres ausgestellt und unterliegt der jährlichen Erneuerung. Durch Verfügung des Strassenverkehrsamtes kann sie zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die Bedingungen ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt. Hierüber kann sich das Strassenverkehrsamt durch eine Untersuchung Gewissheit verschaffen. 15. September 1930.

**§ 46.** Die Führung eines bespannten Fuhrwerkes auf stark befahrenen Strassen ist Personen von unter 12 Jahren nicht gestattet. Fuhrleute, Alter.

**§ 47.** Kindern unter dem schulpflichtigen Alter ist es verboten, sich auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, eines Fahrrades zu bedienen. Radfahrer, Alter.

**§ 48.** Die Benützung von Spielzeugen (Trottinette u. dgl.), die zur Fortbewegung dienen, und das Schlitteln auf der Strasse ist verboten, ausser auf den von den Ortspolizeibehörden bezeichneten und gesicherten Strassenstrecken. Spielzeuge, Schlitteln.

**§ 49.** Die Führung von Fuhrwerken ist Personen verboten, die hierzu nicht imstande sind. Führer von Fuhrwerken.

Das Strassenverkehrsamt ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag der Strassenpolizei Personen, die mit körperlichen Gebrechen oder geistigen Mängeln behaftet oder dem übermässigen Alkoholgenusse ergeben sind, oder die wegen wiederholter Übertretung der Verkehrsvorschriften bestraft werden mussten, die Führung eines Fuhrwerkes oder eines Fahrrades ausdrücklich zeitweise oder dauernd zu untersagen.

Zu Lernzwecken müssen des Führens Unkundige von einer der Führung mächtigen verantwortlichen Person begleitet sein. Die Lernübungen sollen bis zur Erlangung der nötigen Sicherheit auf verkehrsarme Strassen oder Wege verlegt werden.

## II. Regelung des Verkehrs.

### A. Fahrvorschriften für alle Fahrzeuge.

**§ 50.** Die nachfolgenden Verkehrsregeln können durch örtliche Regelung nur dann abgeändert werden, wenn die Bedürfnisse dies unbedingt erfordern. Solche Abänderungen haben nur Geltung, wenn sie durch Zeichen oder Polizeiposten zur Kenntnis der Strassenbenützer gebracht werden. Verkehrsregeln. Allgemeine Gültigkeit. Örtliche Regelung.

15. September 1930.

Im übrigen bleibt die örtliche Regelung des Verkehrs den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Ihre Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, welcher dafür sorgen wird, dass auch für den örtlichen Verkehr, soweit möglich, die Einheitlichkeit der Vorschriften gewahrt bleibt.

Die eidgenössischen Vorschriften über die Eisenbahnen, Strassenbahnen, sowie die Vorschriften der Militärverwaltung, der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung bleiben vorbehalten.

Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten Organen der Strassenbauverwaltung und Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Diese sind durch besondere Zeichen kenntlich zu machen und, soweit erforderlich, zu veröffentlichen.

Besondere Anordnungen.

**§ 51.** Jeder Führer eines Fahrzeuges hat die Verkehrsregeln, Verkehrszeichen und die besondern Anordnungen der Strassenbau- und Polizeiverwaltung und ihrer Organe zu beachten.

Er hat auf die andern Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen und alles zu vermeiden, was Anlass zu einem Unfall geben könnte. Insbesondere ist einer Person in übermüdetem oder betrunkenem Zustande die Führung eines Fahrzeuges untersagt. Ebensowenig soll ein Fahrzeug irgendwelcher Art in einer Weise geführt werden, die seiner zweckgemässen Konstruktion nicht entspricht (z. B. Lenken eines Handwagens mit den Beinen, Loslassen der Lenkstangen während der Fahrt). Die Verursachung jedes unnötigen Geräusches ist verboten.

Vor der Fahrt soll sich der Führer vom betriebssichern und vorschriftsgemässen Zustande des Fahrzeuges und der Ladung überzeugen und Mängel beheben. Treten solche Mängel während der Fahrt auf, so sind sie sofort zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Fahrt unterbrochen werden, sofern die Mängel die Verkehrssicherheit gefährden könnten.

In Bewegung befindliche Fahrzeuge.

**§ 52.** Der Führer eines Fahrzeuges soll dessen Bedienung jederzeit beherrschen. Ein in Bewegung befindliches Fahrzeug soll nie ohne Führer sein. Dies gilt auch für angehängte Fahrzeuge, sofern

nicht gemäss bestehender Vorschrift oder Einzelverfügung etwas anderes gestattet ist. 15. September 1930.

Der Führer soll bei der Lenkung des Fahrzeuges auf den zur Verfügung stehenden Raum der Fahrbahn (voraus, seitlich oder rückwärts), ihre Beschaffenheit und die Bremsmöglichkeit Rücksicht nehmen. Die Geschwindigkeit des Fahrzeuges darf nie derart sein, dass Personen oder Sachen gefährdet werden. Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden.

Bei drohendem Zusammenstoss ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten.

**§ 53.** Von den Alarmapparaten ist ein zweckmässiger Gebrauch zu machen. In Städten und Ortschaften sollen die Führer von Motorfahrzeugen nur die vorgeschriebene Hupe oder das elektrische Horn benützen. Mit dem elektrischen Horn dürfen innerorts keine längern Signale gegeben werden als mit der Hupe. Der Gebrauch von Pfeifen, Sirenen, Klaxons und dergleichen ist innerorts verboten. Gebrauch der Alarmapparate.

Führer von bespannten Fuhrwerken haben nötigenfalls mit der Peitsche oder durch Zuruf zu warnen.

Der rücksichtslose Gebrauch der Alarmapparate, namentlich zur Nachtzeit, ist verboten.

**§ 54.** Auf Strassenbenützer, die Zeichen von Unsicherheit oder Unschlüssigkeit geben, auf ältere und gebrechliche Leute, Kinder und Personen, die durch die gelbe Armbinde als blind, taub oder schwerhörig kenntlich gemacht sind, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Rücksichtnahme auf Kinder, unsichere Strassenbenützer, scheue Tiere.

Das gleiche gilt, wenn Tiere auf der Fahrbahn Zeichen von Scheu zeigen.

**§ 55.** Auf der Strasse darf ein Fahrzeug nur umgewendet werden, wenn dies ohne Störung oder Gefährdung des Verkehrs geschehen kann. Dabei sind alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen (Zeichenabgabe u. dgl.) zu treffen. Örtliche Regelung bleibt vorbehalten. Umwenden und Umkehren.

**§ 56.** Wenn beim Begegnen mit andern Strassenbenützern ein Ausweichen unmöglich ist, hat derjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen am leichtesten fällt.

Fussgängersteige. Reitwege. Radfahrwege.

**§ 57.** Für Fussgänger, Reiter oder Radfahrer bestimmte Wege und Steige dürfen nicht mit Motorfahrzeugen und Fuhrwerken befahren, nur für Reiter oder Radfahrer bestimmte Wege nicht von andern Strassenbenützern begangen werden.

Örtliche Regelung bleibt vorbehalten.

Mässigung der Geschwindigkeit in Ortschaften, auf Bergstrassen, gefährlichen Stellen.

**§ 58.** In Ortschaften, auf Bergstrassen, engen, vereisten oder sonst glatten Strassen, bei Kurven, an Strassenkreuzungen und -einmündungen und Eisenbahnübergängen, unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Stellen, beim Begegnen oder Kreuzen anderer Strassenbenützer, bei Nacht oder Nebel, oder sonst unsichtigem Wetter, bei Annäherung an Schutzwege und Schutzinseln, die für die Fussgänger bestimmt sind, ist die Geschwindigkeit eines jeden Fahrzeuges zu mässigen und jede gebotene Vorsicht zu beobachten.

Beim Abschleppen von Lastwagen ist die Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde, bei Personenwagen von 20 km in der Stunde keinesfalls zu überschreiten.

Auf hölzernen Brücken.

**§ 59.** Hölzerne Brücken dürfen von Lastautomobilen, Omnibussen, Motorzügen und Lokomobilen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde befahren werden. Gewöhnliche Personenautomobile und ihnen in den Geschwindigkeitsvorschriften gleichgestellte Lieferungswagen müssen eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km innehalten. Fuhrwerke müssen im Schritt fahren.

Das gleiche gilt für andere durch Tafeln oder Aufschriften behördlich besonders gekennzeichnete Brücken.

Fahrregeln. Rechtsfahren, links Überholen. Einbahnstrassen. Sicherheitslinien.

**§ 60.** Der Führer eines Fahrzeuges soll in der Regel auf der rechten Fahrbahnseite fahren, entgegenkommenden Fahrzeugen rechtzeitig und genügend nach rechts ausweichen und andere Fahrzeuge links überholen.

Gestattet die Breite der Fahrbahn gleichzeitig das Fahren mehrerer Fahrzeuge auf der einen Fahrbahnhälfte, so sollen sich die langsameren Fahrzeuge am rechten Rande halten.

In Einbahnstrassen, die als solche gekennzeichnet sind, darf sich der Verkehr nur in der vorgeschriebenen Richtung bewegen.

Sicherheitslinien, durch die der Verkehr geteilt wird, sind genau einzuhalten.

**§ 61.** Strassenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links weit genommen werden. Gestattet die Strassenbreite gleichzeitig das Fahren mehrerer Fahrzeuge nebeneinander, so soll der Führer vor dem Abbiegen nach rechts oder nach links in eine anders gerichtete Fahrbahn immer zunächst in die entsprechende Randkolonne fahren. Ausserdem soll vor dem Abbiegen nach links einem gleichzeitig entgegenkommenden Fahrzeuge der Vortritt gelassen werden. Strassenbiegungen.

**§ 62.** Beim Annähern von Fahrzeugen, die an Schienengeleise gebunden sind, sollen andere Fahrzeuge die Geleise räumen. Zum Ausweichen wie zum Überholen ist die vom Schienenfahrzeug nicht benützte Fahrbahn zu befahren, sofern die Anlage der Schienen und die Strassenbreite nicht die Innehaltung der Regel des Rechtsausweichens gestattet. Die Strassenbahn soll aber in jedem Falle rechts überholt werden, wenn der Raum zwischen dem rechten Rande der Fahrbahn und der Strassenbahn hierfür ausreichend Platz gewährt. Verhalten gegenüber Strassenbahnen.

In der rechten Fahrbahn gelegene Schutzinseln an Haltestellen der Strassenbahnen müssen rechts umfahren werden, sofern nicht die Geleise von der Strassenbahn völlig frei sind und auch kein Strassenbahnzug in Annäherung begriffen ist.

**§ 63.** An haltenden Strassenbahnen darf rechts nicht vorgefahren werden, ausser wenn eine Schutzinsel rechts vorhanden ist; links darf nur im Schrittempo vorbeigefahren werden, vorbehältlich § 60, Al. 4.

**§ 64.** Das Überholen eines Fahrzeuges ist nur dann zulässig, wenn der hierzu dienliche Raum nicht durch ein entgegenkommendes Fahrzeug gleichzeitig beansprucht wird. Nach dem Überholen darf nicht eher wieder nach rechts eingebogen werden, als bis jede Gefährdung des überholten Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Überholen.

Das Überholen an Strassenkreuzungen, in Kurven, an unübersichtlichen oder durch andere Strassenbenützer oder sonst beengten Stellen ist verboten.

Abgesehen hiervon ist einem sich ankündigenden schneller fahrenden Fahrzeuge vom Führer eines langsamer fahrenden Fahr-

15. September 1930.

zeuges durch Ausweichen nach rechts genügend Platz zu machen, sofern er hieran nicht selbst verhindert ist oder dadurch gefährdet würde.

Hintereinanderfahren.

**§ 65.** Hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nur so nahe aufschliessen, dass beim Eintritt einer Hemmung des vordern Fahrzeuges ein Auffahren vermieden werden kann.

Im dichten Verkehr können die Polizeiorgane immerhin das gedrängte Aufschliessen der Fahrzeuge zur Platzgewinnung anordnen.

Kotige oder staubige Strasse.

**§ 66.** Bei staubiger oder kotiger Strasse soll so gefahren werden, dass andere Strassenbenützer nicht erheblich belästigt und nicht bespritzt werden.

Umzüge.

**§ 67.** Umzüge und militärische Abteilungen dürfen nur an den hierfür freigegebenen Stellen gekreuzt werden. Leichenzüge dürfen nicht gekreuzt werden.

Bespannte Fuhrwerke.

**§ 68.** Führer bespannter Fuhrwerke sollen die Zugtiere nicht überanstrengen oder bei Regen oder kalter Witterung ohne Bedeckung ungebührlich lange stehen lassen oder in ungeeigneter Weise anbinden, so dass der Verkehr gestört oder Sachen beschädigt werden können. Nur wenn die Bedingung des § 31 erfüllt und eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden ist, darf das Gefährt vom Wagen aus gelenkt werden. In allen andern Fällen hat der Führer in der Regel links neben den Zugtieren oder neben dem Fuhrwerk herzugehen und zwar so, dass er die Fahrbahn nach vor- und nach rückwärts überblicken kann.

Während der Fahrt dürfen die Zügel des vom Fuhrwerk aus geleiteten Gespanns nicht aus der Hand gelassen werden.

Das Sitzen auf der Deichsel oder auf seitwärts aus dem Wagen hervorstehenden Sitzen ist verboten.

Nichteingespannte Tiere, mit Ausnahme von Saugfohlen, dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden. Sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden ein. Örtliche Regelung im Stadtverkehr bleibt vorbehalten.

Radfahrer, Verbot des Anhängens.

**§ 69.** Radfahrern ist verboten, sich an andern Fahrzeugen anzuhängen.

**§ 70.** Fahrzeuge dürfen nur am Rande der Fahrbahn halten. Dabei sind sie so aufzustellen und zu sichern, dass sie weder zu einer Verkehrsstörung noch zu einem Unfalle Anlass geben können. Zum Stillstand gelangende Fahrzeuge.

**§ 71.** An engen Stellen, Strassenkreuzungen und scharfen Kurven, sowie an Haltestellen von Strassenbahnen und dem öffentlichen Verkehr dienenden konzessionierten Motor-Omnibussen dürfen andere Fahrzeuge nicht halten. Vorbehalten bleibt § 52, Absatz 3. Verbot des Haltens.

**§ 72.** Auf der Fahrbahn der öffentlichen Strassen dürfen Fahrzeuge in der Regel nur solange anhalten, als zum Auf- und Abladen von Personen oder Waren nötig ist. Anhalten. Auf- und Abladen.

**§ 73.** Für längere als diese Zeit dürfen die Fahrzeuge nur abgestellt werden, wenn es die Umstände erfordern und soweit der Verkehr nicht gehemmt oder gestört wird. Parken.

Die Organe der Strassenpolizei insbesondere auch die Ortspolizeibehörden sind befugt, zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs, das Parken an bestimmten Strassenstrecken dauernd oder vorübergehend zu verbieten oder zeitlich zu beschränken. Solche Verbote oder Anweisungen sind durch Tafeln mit Aufschriften zu kennzeichnen und von den Strassenbenützern zu beobachten.

**§ 74.** Die Ortspolizeibehörden sind auch befugt, an geeigneten, genügend Raum bietenden Strassenstellen Parkplätze anzuweisen und zeitliche Beschränkungen für ihre Benützung aufzustellen. Parkplätze.

Die kantonale Polizeidirektion kann unzweckmässige Anordnungen aufheben oder abändern.

Das Parken über die erlaubte Zeitdauer hinaus und das dauernde Parken auf der öffentlichen Strasse sind verboten.

**§ 75.** Bespannte Fuhrwerke dürfen auf der Strasse nicht ohne Aufsicht gelassen werden, ausser zur Vornahme kurzer Verrichtungen und wenn es sich um zuverlässige, ruhige Tiere handelt. Auch dann sollen aber die Bremsen angezogen, bei grossen Zugtieren die Zügel zweckmässig zurückgebunden und, wenn geeignete Gelegenheit vorhanden ist, die Tiere angebunden werden. Stehenlassen bespannter Fuhrwerke.

Sicherung unbespannter Fuhrwerke.

**§ 76.** Bei unbespannten Fuhrwerken, die gemäss den vorstehenden Vorschriften auf der Strasse aufgestellt werden dürfen, ist die Deichsel, sofern es möglich ist, hochzuschlagen oder abzunehmen. Sie ist gegen das Umschlagen zu sichern.

Beleuchtung.

**§ 77.** Während der Dunkelheit oder bei Nebel auf der Strasse aufgestellte Fahrzeuge haben entweder die vorschriftsgemässen Lichter zu führen oder sind auf der der Strasse zugekehrten Seite durch ein hellbrennendes Licht, das aus beiden Richtungen der Strasse wahrnehmbar ist, zu beleuchten. Nur bei sehr guter Strassenbeleuchtung darf diese Beleuchtung unterbleiben.

Ausproben von Fahrzeugen, Einfahren von Zugtieren.

**§ 78.** Für Fahrten zum Ausproben von Motorfahrzeugen kann die Ortspolizeibehörde besondere Strassenstrecken vorschreiben, ebenso zum Einfahren von Zugtieren.

Wird hierüber nichts Besonderes verordnet, so dürfen Zugtiere nur auf verkehrsarmen Strassen eingefahren werden.

Mit Genehmigung der Polizeidirektion können gewisse Strassen durch die Ortspolizeibehörde für Lernfahrten verboten werden.

Wettfahrten.

**§ 79.** Wettfahrten, Rennen, Zuverlässigkeitskonkurrenzen und andere ähnliche Veranstaltungen sind ohne behördliche Bewilligung für Fahrzeuge aller Art auf den öffentlichen Strassen verboten. Ausnahmsweise kann die Polizeidirektion für bestimmte Strassenstrecken nach Anhörung der zuständigen Strassenverwaltung die Bewilligung für solche Veranstaltungen erteilen, ebenso für sportliche Veranstaltungen, die sich nicht auf einer bestimmten Strassenstrecke abwickeln.

Verkehrsunfälle.

**§ 80.** Ereignet sich auf der Strasse ein Verkehrsunfall, so haben beteiligte Fahrzeuge sofort anzuhalten. Wenn Personen Verletzungen erlitten haben, oder erheblicher Sachschaden eingetreten ist, so sollen die Führer oder Insassen der beteiligten Fahrzeuge, jede erforderliche, nach den Umständen mögliche Hilfe angedeihen lassen und unverzüglich die Polizei benachrichtigen. Soweit möglich ist dafür zu sorgen, dass Störungen des Verkehrs sofort behoben

werden. Im übrigen ist der Tatbestand bis zur polizeilichen Aufnahme unverändert zu lassen und haben die beteiligten Führer, Wageninsassen oder anderen Personen der Polizei die gewünschten Auskünfte zu geben. 15. September 1930.

Die Untersuchung der Polizeiorgane erstreckt sich nach Möglichkeit auf alle Unfallursachen. Ihren Anordnungen zum Schutz von Personen und Sachen, zur Sicherung des Verkehrs oder des Unfalltatbestandes ist Folge zu leisten.

**§ 81.** Die für die Führer von Fahrzeugen aufgestellten Verkehrsregeln sind sinngemäss auch auf Reiter und Führer von Lasttieren und auf Führer und Treiber von andern Tieren anwendbar. Anwendung der Verkehrsregeln auf Reiter. Lasttiere.

**§ 82.** Fahrzeuge der Feuerwehr sind in Fällen von Hilfeleistungen den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit, sowie den Vorschriften über das Ausweichen, Halten und Überholen und den von den zuständigen Behörden angeordneten Verkehrsbeschränkungen nicht unterworfen. Feuerwehr-, Polizei-, Militärfahrzeuge.

Das gleiche gilt für im Dienste befindliche und gemäss Dienstbefehl verkehrende Fahrzeuge der Militärverwaltung und der Polizei, sofern es die Umstände erheischen.

Auf das Signal eines Feuerwehrfahrzeuges haben alle andern Strassenbenützer so rasch als möglich die Fahrbahn für das Feuerwehrfahrzeug zu räumen. Die Polizeidirektion kann für die Feuerwehr ein besonderes Signal bezeichnen.

In Fällen von Hilfeleistung durch die Feuerwehr können an Motorwagen kleine Motorspritzen oder Feuerwehrgerätewagen angehängt werden. In solchen Fällen ist auch der Transport von Feuerwehrleuten auf Motorlastwagen ohne Einschränkung zulässig.

## B. Zeichengebung für Führer und Verkehrsposten.

### 1. Zeichen der Führer.

**§ 83.** Wenn es die Vorsicht gebietet, sollen die Fahrzeugführer andern, insbesondere hinter ihnen befindlichen Strassenbenützern die Absicht des Stillstandes oder des Verlangsamens der Fahrt zum Zeichen der Führer.

15. September 1930.

Zwecke des Richtungswechsels rechtzeitig zu erkennen geben. Bei Motorfahrzeugen wird das Zeichen nach hinten durch seitliches, wagrechtes, anhaltendes Ausstrecken des linken oder rechten Armes gegeben, je nachdem sich der Führersitz links oder rechts befindet, bei Fuhrwerken durch Hochhalten der Peitsche oder des Armes. Im Falle des § 9 ist der Richtungsanzeiger zu betätigen. Sofern ein Stopplicht vorhanden ist, genügt dieses als Zeichen des Verlangsamens.

Die Absicht, umzuwenden oder die bisher verfolgte Fahrrichtung zu verlassen, ist nach vorn durch seitliches wagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig und ausreichend lang zu erkennen zu geben. Bei geschlossenen Wagen ist das Zeichen an der Windschutzscheibe durch aufgepresste Hand, Fingerspitzen in der Richtung der Abweichung, zu geben.

Gradausfahren ist nötigenfalls durch Gradausstrecken des Armes, der Peitsche oder Aufpressen der Hand auf die Windschutzscheibe, Fingerspitzen nach oben, anzuzeigen.

Die Zeichen können, soweit dies unmissverständlich möglich ist, durch Richtungsanzeiger ersetzt werden. Angebrachte Richtungsanzeiger müssen regelmässig bedient und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

## 2. Zeichen der Polizeibeamten.

Zeichen der Verkehrspolizei.

**§ 84.** Die von den Polizeibeamten abzugebenden Zeichen bedeuten:

*a)* *Winken* in der Fahrrichtung: «Freie Fahrt.»

*b)* *Hochhalten* des Armes: «Haltezeichen für Fahrzeuge, die von vorn kommen.»

*c)* Seitliches *Ausstrecken* eines oder beider Arme: «Haltezeichen für Fahrzeuge, die von hinten kommen.»

Beim Winkzeichen soll sich der Verkehrsposten dem Fahrzeuge, das es angeht, zuwenden.

Die Zeichen der Verkehrsposten können auch durch Lichter gegeben werden. Das Licht für freie Fahrt ist grün, Halten rot, Vorbereitung der Fahrt gelb.

### 3. Gemeinsames.

Gemeinsames.

**§ 85.** Die Zeichen der Führer sind den Verkehrsposten in jedem Falle und in dem Momente zu geben, wo sie auf das Fahrzeug aufmerksam werden.

Die Zeichen der Verkehrsposten sind strenge zu beobachten, und bevor das Zeichen «freie Fahrt» gegeben ist, darf nicht weitergefahren werden.

## C. Der Fussgängerverkehr.

Fussgängerverkehr.

**§ 86.** Fussgänger haben die für sie bestimmten Steige oder Fusswege zu benützen. Wo infolge dichten Verkehrs der Platz hierzu nicht ausreicht, haben sie sich am Rande der Strassenfahrbahn zu halten. Sie sollen bei Benützung der Strasse alle durch den Verkehr gebotene Sorgfalt beobachten, auf die Signale und Zeichen der Fahrzeuge und der Verkehrspolizei acht geben und andern Strassenbenützern soweit möglich rechtzeitig ausweichen. Die Fussgänger sollen die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege, wenn möglich senkrecht kreuzen und gegebenenfalls die hierfür von der Strassenverwaltung oder der Polizei bezeichneten Stellen benützen. Das Anhängen an fahrenden Fahrzeugen, sowie das Auf- und Abspringen ist verboten, ausgenommen in Notfällen, ebenso das Aufsitzen auf dem Gspat der Fuhrwerke.

Schutzzonen. Schutzinseln.

**§ 87.** Örtliche Vorschriften, durch die der Fussgängerverkehr mittelst Schutzzonen, Schutzinseln und dergleichen besonders geschützt oder geregelt wird, bleiben vorbehalten.

## III. Verschiedene Bestimmungen.

Signalordnung.

**§ 88.** An den öffentlichen Strassen dürfen Verkehrszeichen nur in der von den internationalen Konventionen vorgeschriebenen Form aufgestellt oder angebracht werden.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, die Beseitigung bestehender, hiermit nicht übereinstimmender Zeichen anzuordnen und alle zur Vereinheitlichung der Verkehrszeichen geeigneten Massnahmen zu treffen.

15. September 1930.

Die eidgenössischen Vorschriften über die Verkehrszeichen für die Niveauübergänge der Eisenbahnen bleiben vorbehalten.

Die Kosten der innerorts aufgestellten Tafeln, inbegriffen die Tafeln zur Bezeichnung des Ortschaftsbeginns und Ortschaftsendes, sind durch die Gemeinden zu bezahlen.

Fabriken, Reparaturwerkstätten, Händler, besondere Ausweise.

**§ 89.** An Automobilfabriken, Inhaber von Reparaturwerkstätten und Händler von Motorfahrzeugen können für Fahrten zur Probe und Vorführung besondere Bewilligungen und Schilder abgegeben werden. Die Polizeidirektion setzt die Bedingungen fest. Auch für diese Fahrten muss die vorschriftsgemässe Versicherung bestehen.

Ausländische Fahrzeuge. Konventionsgemässe Ausweise.

**§ 90.** Angehörige fremder Staaten, die in der Schweiz nicht dauernd Wohnsitz nehmen, können mit den konventionsgemässen internationalen Fahrausweisen oder mit ihren nationalen Ausweisen verkehren, wenn die Staaten ihrer Heimat oder ihres ordentlichen Wohnsitzes Gegenrecht halten. Als dauernder Wohnsitz wird in der Regel ein Aufenthalt von über drei Monaten angesehen.

Strassenpolizei.

**§ 91.** Auf Anruf oder Zeichen eines Angehörigen der Strassenbau- oder Polizeiverwaltung, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat jeder Fahrzeugführer anzuhalten. Auf Verlangen sind die Ausweise vorzuzeigen. Die Organe der Strassenpolizei sind befugt, die Entfernung vorschriftswidrig aufgestellter Fahrzeuge anzuordnen oder wenn nötig selbst vorzunehmen, vorschriftswidrig ausgerüstete, bespannte oder beladene Fahrzeuge aus dem Verkehr wegzuweisen oder wegzuschaffen, betrunkene oder sonst ungeeignete Führer (Geisteskranke) an der Weiterfahrt zu verhindern und sonstige durch die Umstände gebotene dringende Vorkehren zu treffen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes wegen ungesetzlicher oder unangebrachter Verfügungen. Müssen die Organe der Strassenpolizei Anordnungen selbst ausführen, weil die Führer von Fahrzeugen ihnen nicht nachkommen oder nachkommen können, so haften diese für die entstehenden Kosten. Handlungen, welche darauf hinzielen, die Aufgabe der Verkehrspolizei, insbesondere auch der Kontrollorgane, zu hindern oder zu erschweren, sind verboten.

**§ 92.** Fahrzeugführer, die sich anlässlich eines Unfalles durch die Flucht der Feststellung der Verantwortlichkeit zu entziehen suchen, dürfen durch jedermann angehalten werden. 15. September 1930.

**§ 93.** Jede Handlung, durch die der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen in mutwilliger Weise gestört wird, ist verboten. Auch Gefährdungen und Belästigungen von Strassenbenützern durch solche Handlungen, beispielsweise durch Veranstaltung von Verkehrsstockungen, Feuerwerk u. dgl. sind untersagt.

## IV. Strassenverkehrsamt.

### Kontrollführung.

**§ 94.** Die in der vorliegenden Verordnung und in den Dekreten des Grossen Rates vorgesehenen Verkehrs- und Fahrbewilligungen aller Art werden unter der Aufsicht der Polizeidirektion durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt, das hierüber genaue Kontrolle führt. Die Fahrradkontrolle wird unter Leitung der Polizeidirektion durch die Regierungsstatthalterämter besorgt. Kontrollführung.

Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes wegen Verweigerung neuer oder Entzug bestehender Bewilligungen ist der Rekurs an die Polizeidirektion zulässig. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

**§ 95.** Verkehrs- und Fahrbewilligungen, für welche eine jährliche Erneuerung vorgesehen ist, müssen erneuert werden, sobald das Fahrzeug im neuen Jahre auf der Strasse benützt werden soll. Erneuerung und Pflicht zur Rückgabe der Ausweise.

Bewilligungen, die nicht zur Erneuerung gelangen, müssen samt den Kontrollschildern spätestens bis am 15. Januar des neuen Jahres von den Inhabern dem Strassenverkehrsamt zurückgegeben oder daselbst hinterlegt werden, ansonst ihre Inhaber für die im neuen Jahr verfallenen Gebühren und Steuern belangt werden können.

**§ 96.** Die Inhaber von Verkehrsbewilligungen sind gehalten, von jedem Wechsel des Wohnortes binnen 8 Tagen dem Strassenverkehrsamt Mitteilung zu machen. Bei Verzichtleistung auf die Verkehrsbewilligung, bei Wechsel des Eigentums oder Besitzes des Fahrzeuges, sind die ausgestellten Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt zurückzustellen. Pflicht zur Anzeige des Wohnsitzes.

Fahrradkontrolle.

**§ 97.** In gleicher Weise sind auch die Inhaber von Fahrradausweisen gehalten, bei Wohnsitzwechsel an das zuständige Regierungsstatthalteramt Mitteilung zu machen, sowie bei Verzichtleistung auf die Fahrbewilligung den Nummernschild zurückzugeben.

Kontrollmaterial. Neunumerierung.

**§ 98.** Das Strassenverkehrsamt liefert den Regierungsstatthalterämtern die für die Ausstellung der Fahrradausweise und Kontrollführung notwendigen Formulare und bestimmt die Zeitabstände, in denen eine vollständige Neunumerierung jeweilen anzuordnen ist.

Zuverlässigkeits- und Leistungswettbewerbe.

**§ 99.** Die Bewilligungen für die in § 79 erwähnten Veranstaltungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion. Sie werden durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt. Für jede Bewilligung ist eine Staatsgebühr von 10—100 Franken zu beziehen. Sie ist zudem an den Vorbehalt zu knüpfen, dass alle zum Schutze von Leben und Eigentum gebotenen Sicherungsmassregeln getroffen, für die Abnützung der Strasse und besondere Beanspruchung der Polizei Entschädigung geleistet und der allenfalls entstehende Schaden durch eine Versicherung gedeckt wird. Der für den Strassenschaden zu leistende Betrag wird nach der Veranstaltung durch Abschatzung durch die vorher vom Strasseneigentümer zu bezeichnenden Experten festgesetzt. Im Streitfalle entscheidet die kantonale Baudirektion endgültig. Die Bewilligung kann sowohl aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs wie der Volksgesundheit verweigert werden.

Experten-Ernennung.

**§ 100.** Die Polizeidirektion bezeichnet die Sachverständigen für die Prüfung der Fahrzeuge und Führer und erlässt auf dem Instruktionswege alle erforderlichen Weisungen über ihre Funktionen. Sie erlässt auch die nötigen Weisungen über die weitern Funktionen und die Organisation des Strassenverkehrsamtes, sowie über den Vollzug der aufgestellten Verkehrsvorschriften.

Sie kann über die Beschaffenheit und die Anbringung der Scheinwerfer, Richtungsanzeiger, Rückspiegel, Scheibenwischer, Reflexlinsen und dergleichen, sowie über den Gebrauch von beweglichen Lampen (Sucherlampen) besondere Bestimmungen erlassen.

Sie ist ermächtigt, durch Einzelverfügungen die sinngemässe Anpassung der vorstehenden Vorschriften vorzunehmen, soweit dies durch technische Neuerungen erforderlich wird.

**§ 101.** Die Polizeidirektion kann zur Vorbereitung von Verkehrsfragen, die in ihren Geschäftskreis fallen, eine vorberatende Kommission ernennen, der ausser den Staatsvertretern Vertreter der Verkehrsverbände und übrigen am Verkehr interessierten Kreise angehören sollen. 15. September 1930.

Die Kommission soll die Zahl von 11 Mitgliedern nicht übersteigen. Im übrigen wird die Polizeidirektion durch ein Reglement ihre Wahlart, Organisation und ihre Funktionen umschreiben.

## V. Strafbestimmungen.

**§ 102.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 7 des Strassenpolizeigesetzes vom 14. Dezember 1913 mit Busse von 1—500 Franken bestraft. Strafbestimmungen.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 95 und 96 werden mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 50 bestraft.

Strafbestimmungen der Gemeindereglemente bleiben vorbehalten.

Über alle gerichtlichen Bestrafungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fuhrwerken auf den öffentlichen Strassen ist der kantonalen Polizeidirektion Mitteilung zu machen.

## VI. Schlussbestimmungen.

**§ 103.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1931 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere: Schlussbestimmungen.

1. Die §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz.
2. Die Vollziehungsverordnung vom 21. Juli 1914 zum Dekret vom 10. März 1914 betreffend das Konkordat über den Motorfahrzeugverkehr.
3. Die Verordnung vom 17. Oktober 1923 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Konkordates vom 31. März 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.
4. Die Verordnung vom 5. Februar 1924 betreffend die Automobilkontrolle.

15. September 1930.

5. Die Verordnung vom 24. Oktober 1924 betreffend den Verkehr mit Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen auf den öffentlichen Strassen.

6. Die Verordnung vom 24. Oktober 1924 über den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken.

Bern, den 15. September 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

18. September 1930.

# Geschäftsordnung

für den

# Grossen Rat des Kantons Bern.

**Abänderung.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Erheblicherklärung einer aus der Mitte des Rates gestellten Motion,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

beschliesst:

**I.** Die Abänderung des § 71 vom 14. November 1923 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 24. Februar 1921 wird aufgehoben. § 71 lautet somit wieder:

„Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 17. Finden am gleichen Tag zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 15 und für die Nachmittagssitzung Fr. 10.“

**II.** Dieser Beschluss tritt auf den 8. September 1930 in Kraft.

Bern, den 18. September 1930.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

7. Okt.
1930.

# Beschluss des Regierungsrates

betreffend

## die Stellung des Dorfbaches zu Niederbipp unter öffentliche Aufsicht.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

beschliesst:

Auf Gesuch des Gemeinderates von Niederbipp wird gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 der Dorfbach mit seinen Zuflüssen, soweit in der Gemeinde Niederbipp liegend, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. Oktober 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

10. Oktober 1930.

über die

# Stempelpflicht für Verwaltungsstreitsachen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die Bestimmung des Art. 123, Abs. 4, der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918, wonach für mehrseitige Schriftsätze, die durchwegs nur auf einer Seite beschrieben sind, der halbe Stempel zu berechnen ist, wird auch auf die Verwaltungsstreitsachen anwendbar erklärt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 10. Oktober 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

11. Nov. 1930.

# Dekret

über

## die Vereinigung der Burgergemeinden Biel und Vingelz.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 53. Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

beschliesst:

**§ 1.** Die Burgergemeinden Biel und Vingelz werden in der Weise vereinigt, dass die Burgergemeinde Biel die Burgergemeinde Vingelz in sich aufnimmt. Sämtliche Verwaltungszweige der Burgergemeinde Vingelz gehen damit auf die erweiterte Burgergemeinde Biel über.

**§ 2.** Auf den 1. Januar 1931 gilt die Burgergemeinde Vingelz als aufgelöst. Ihr bisheriges Vermögen wird auf diesen Zeitpunkt der Burgergemeinde Biel zugeteilt. Im übrigen hat die Vereinigung gemäss dem von der Gemeinde Vingelz am 20. September 1930 und von der Gemeinde Biel am 20. Oktober 1930 einstimmig angenommenen Vereinigungsvertrage zu erfolgen.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1931 in Kraft. Für die Vornahme von allfälligen Wahlen in die Behörden der neuen Burgergemeinde Biel wird das Dekret sofort wirksam.

**§ 4.** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 11. November 1930.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber i. V.:
**G. Kurz.**

# Dekret

20. Nov. 1930.

betreffend

## das Register über Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 14 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Das kantonale Jugendamt führt das Register über die gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen.

Das Register wird in zwei Abteilungen, Register für Kinder und Register für Jugendliche, geführt.

## I. Register für Kinder.

**§ 2.** In das Register für Kinder werden eingetragen:

*a)* alle vom Jugendanwalt oder vom Regierungsrat gestützt auf das Gesetz über die Jugendrechtspflege angeordneten Massnahmen;

*b)* alle von ausserkantonalen Behörden angeordneten Massnahmen gegen Kinder, welche das 6., nicht aber das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und die im Kanton Bern heimatberechtigt sind, wegen Handlungen, die nach dem im Kanton Bern geltenden Recht unter Strafe gestellt sind, sofern eine amtliche Mitteilung erfolgt;

*c)* Strafen, die in Anwendung des Bundesstrafrechtes gegen Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren ausgesprochen werden (§ 30 Bundesstrafrecht, Art. 36 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege).

20. Nov. 1930.

Die Einträge sollen eine genaue Angabe der Personalien und die wesentlichen Tatsachen betreffend den Vollzug der Massnahmen enthalten.

**§ 3.** Das Jugendamt erteilt dem Regierungsrat, seinen Direktionen, den Regierungsstatthalterämtern und den Strafgerichten sowie den Behörden der Jugendrechtspflege Auskunft über die Registereinträge.

Es erteilt den Gemeindebehörden und den Inhabern der elterlichen Gewalt Auskunft, wenn ein vormundschaftliches, erzieherisches oder armenpflegerisches Interesse glaubhaft gemacht wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Jugendamt mit Ermächtigung der Justizdirektion privaten Fürsorgeorganisationen sowie ausserkantonalen Behörden Auskunft erteilen.

**§ 4.** Die Einträge werden gestrichen, wenn seit dem Abschluss der Vollstreckung der zuletzt eingetragenen Massnahme drei Jahre verflossen sind. Über gestrichene Einträge wird nur dem kantonalen Jugendamt und den Jugendanwälten für Zwecke der Jugendrechtspflege Auskunft erteilt.

Die Einträge werden entfernt, wenn die Voraussetzungen für die Streichung vorliegen und die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, das Alter von 18 Jahren zurückgelegt hat.

## II. Register für Jugendliche.

**§ 5.** In das Register für Jugendliche werden eingetragen:

*a)* die von bernischen Gerichten gestützt auf das Gesetz über die Jugendrechtspflege angeordneten Massnahmen und Strafen;

*b)* die von ausserkantonalen Behörden gegen im Kanton Bern heimatberechtigte Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren angeordneten Massnahmen und Strafen wegen Handlungen, die nach dem im Kanton Bern geltenden Recht unter Strafe gestellt sind, sofern eine amtliche Mitteilung erfolgt;

*c)* Strafen, die in Anwendung des Bundesstrafrechtes gegen Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren ausgesprochen werden;

*d)* die vom Regierungsrat angeordnete Einweisung Jugendlicher in die Arbeitsanstalt (Art. 62, Ziff. 1, des Gesetzes über die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912).

Die Einträge sollen eine genaue Angabe der Personalien und die wesentlichen Tatsachen betreffend den Vollzug der Massnahmen enthalten.

**§ 6.** Die Vorschriften des § 3 über die Auskunftserteilung sind sinngemäss anwendbar.

**§ 7.** Die Einträge werden entfernt, wenn seit Abschluss der Vollstreckung der zuletzt angeordneten Massnahme oder Strafe die im folgenden Artikel angeführten Fristen abgelaufen sind und in dieser Zeit im Strafregister für Erwachsene ein Eintrag über die gleiche Person nicht erfolgt ist. Liegt ein solcher Eintrag vor, so wird die Eintragung aus dem Register für Jugendliche in das Strafregister für Erwachsene übertragen und nach den für dieses Register geltenden Bestimmungen gestrichen und entfernt.

**§ 8.** Die Fristen betragen:

*a)* für Verweis und Busse (Art. 32 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) drei Jahre;

*b)* für alle andern Strafen und Massnahmen fünf Jahre.

## III. Gemeinsame Bestimmungen.

**§ 9.** Die Entfernung der Einträge erfolgt durch Vernichtung der Registerkarten.

**§ 10.** Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg dürfen keine Urteile oder Entscheide von Verwaltungsbehörden, welche in dieses Register aufzunehmen sind, in das ordentliche Strafregister mehr eingetragen werden.

**§ 11.** Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben alle eintragspflichtigen Urteile dem Jugendamt mitzuteilen.

**§ 12.** Die Justizdirektion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret, insbesondere über das System der Register-

20. Nov. 1930.

führung, die Form der Einträge und der Registerauszüge, sowie über die Mitteilungspflicht.

**§ 13.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Bern, den 20. November 1930.

**Im Namen des Grossen Rates,**
Der Präsident:
**L. Bueche.**
Der Staatsschreiber i. V.
**G. Kurz.**

# Beschluss des Grossen Rates

20. Nov. 1930.

über

## die Beteiligung der Hypothekarkasse des Kantons Bern an der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Hypothekarkasse wird ermächtigt, sich am Aktienkapital der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu beteiligen, die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben und die daherigen Pflichten zu erfüllen. Über die Höhe der Beteiligung beschliesst der Verwaltungsrat.

Der Hypothekarkasse ist gestattet, bei der Begebung von Pfandbriefanleihen mitzuwirken.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. November 1930.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber i. V.:
**G. Kurz.**

28. Nov. 1930.

# Beschluss des Regierungsrates

betreffend

## Stellung des Bütschelbaches samt Zuflüssen unter öffentliche Aufsicht.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857, auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Der Bütschelbach, von seinem Ursprung im Moos bei Oberbütschel bis zu seiner Einmündung in das Schwarzwasser mit seinen sämtlichen Zuflüssen in den Gemeinden Rüeggisberg, Oberbalm, Zimmerwald und Niedermuhlern, wird, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1930.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber i. V.:
**Hubert.**

# Vollziehungsverordnung

zum

# Gesetz über das Notariat.

19. Dez. 1930.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung der Art. 9, Abs. 3, und 30 bis 34 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat, sowie der §§ 2, Abs. 3, 6, Ziffern 2, 13, 14, 41, Abs. 3, 56, Abs. 2, und 57, Abs. 2 und 3, des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat;

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Bureaulokalitäten. *a)* Beschaffenheit.

**§ 1.** Die als Notariatsbureau zu verwendenden Lokalitäten müssen nach Lage, Beschaffenheit und Einrichtung für eine selbständige, richtige und ungestörte Ausübung der notariellen Funktionen Gewähr bieten. Sie dürfen zu keinen andern als zu Bureauzwecken verwendet werden.

Insbesondere muss das Notariatsbureau einen unabhängigen Zugang besitzen und dem Publikum an Werktagen zu den üblichen Bureaustunden offen stehen.

Das Bureau, in welchem der Notar seine eigentlichen Berufshandlungen vornimmt, muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht zu befürchten ist.

*b)* Prüfung.

**§ 2.** Bevor der Regierungsstatthalter die in Art. 8, Abs. 1, des Gesetzes vorgesehene Bescheinigung über das Vorhandensein eines eigenen Bureaus ausstellt, hat er sich durch einen Augenschein davon zu überzeugen, dass die ihm als Bureau verzeigten Lokalitäten den in § 1 hiervor umschriebenen Anforderungen wirklich entsprechen.

19. Dez. 1930.

Die Abhaltung dieses Augenscheines und die dabei konstatierte Beschaffenheit der Lokalitäten sind in der Bescheinigung ausdrücklich zu erwähnen. Verlegungen und Veränderungen der Bureaulokalitäten sind dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher darüber der Justizdirektion Bericht erstattet.

2. Äussere Beschaffenheit der Notariatsurkunde.

*a)* Papier.

**§ 3.** Für die Herstellung von Notariatsurkunden (Urschriften und Ausfertigungen) darf nur Papier in guter und starker Qualität verwendet werden.

Das Papier für Grundbuchbelege muss den von der Justizdirektion aufgestellten Anforderungen bezüglich Qualität, Einteilung und Format entsprechen.

*b)* Schrift.

**§ 4.** Die Urschriften sind in sauberer, gut lesbarer Handschrift abzufassen.

Zur Herstellung der Ausfertigungen kann eine gut haltbare, nicht kopierende Maschinenschrift verwendet werden. Die Benutzung von Durchschlagskopien oder andern Vervielfältigungen zu diesem Zwecke ist dagegen untersagt. Die Parteien sind indessen berechtigt, handschriftliche Herstellung ihrer Ausfertigungen zu verlangen. Die besondern Vorschriften betreffend die Herstellung der Grundbuchbelege bleiben vorbehalten.

*c)* Kontrollierung.

**§ 5.** Die Amtsschreiber dürfen Akten, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, zur grundbuchlichen Behandlung nicht annehmen.

3. Verwahrung von Urschrift und Beilagen.

**§ 6.** Der Notar hat seine Urschriften in fortlaufender Weise chronologisch zu numerieren.

Die Ordnungsnummer der Urschrift haben auch alle zugehörigen Beilagen zu tragen.

Die Urschriften sind samt den zugehörigen Beilagen in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern in der Regel jahrgangsweise einzubinden und zu paginieren; es ist jeder Band mit einem genauen alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Aufbewahrung der Urschriften und Beilagen hat in sorgfältiger und sicherer Weise und in trockenen Räumen zu geschehen.

4. Register.

*a)* Anlegung.

**§ 7.** Alle vorgenommenen Verurkundungen sind fortlaufend in die dazu bestimmten Register einzutragen. Diese Register werden dem

Notar von der Justizdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert (Dekret § 57). 19. Dez. 1930.

Das eine Register umfasst diejenigen Verurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden. In das andere Register sind alle Verurkundungen einzutragen, von welchen keine Urschriften vorhanden sind (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen usw.).

Jedes Register enthält

*a)* die Ordnungsnummer des Geschäftes in chronologischer Reihenfolge;

*b)* Name, Wohnort und Heimat der an der Verurkundung beteiligten oder dieselbe veranlassenden Parteien;

*c)* eine kurze Umschreibung des Verurkundungsgegenstandes;

*d)* das Datum der geschehenen Verurkundung;

*e)* das Datum der Herausgabe der Urkunde;

*f)* Name und Wohnort der die Urkunde in Empfang nehmenden Person.

Bei Verurkundung von Verträgen um dingliche Rechte an Liegenschaften werden in das im ersten Satz des zweiten Alineas genannte Register ferner eingetragen: das Datum der Ablieferung des Aktes an die Amtsschreiberei, seines Eintrages in das Grundbuch und dasjenige der Zurückerhebung des Aktes bei der Amtsschreiberei.

Die aufgenommenen Wechselproteste sind gemäss Art. 817 OR in ein besonderes Register einzutragen.

Die letzten Willensverordnungen sind besonders zu numerieren, zu registrieren und aufzubewahren (§ 43, zweites Alinea, des Dekretes).

**§ 8.** Die Registereintragung hat sogleich nach geschehener Verurkundung stattzufinden. *b)* **Registrierung.**

Jeder Registerband über Verurkundungen, von denen keine Urschriften vorhanden sind, ist mit einem nach den Namen der Parteien geordneten alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Register sind in gleicher Weise aufzubewahren wie die Urschriften.

**§ 9.** Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem andern Grunde kraft seiner beruflichen Tätigkeit 5. Geldverkehr.

19. Dez. 1930.

in seinen Händen befindlichen Gelder und andern Vermögenswerte seiner Klienten oder dritter Personen von seinen eigenen getrennt zu halten.

Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass er jederzeit imstande ist, die erforderlichen Auszahlungen und Aushändigungen an die Berechtigten vorzunehmen (Zahlungsbereitschaft).

Die Auszahlung der Saldi und die Aushändigung der Vermögensstücke hat sofort nach Erledigung des betreffenden Geschäftes stattzufinden, spätestens binnen Monatsfrist.

6. Buchführung.

**§ 10.** Der Notar hat über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und Drittpersonen, soweit sie aus seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, Buch zu führen.

Die Buchführung hat eine jederzeitige genaue Feststellung über den Betrag der in Händen des Notars befindlichen fremden Gelder, sowie seiner Verbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit gegenüber Klienten und dritten Personen zu ermöglichen.

Die Bücher sind fortlaufend nachzuführen.

7. Aufsicht über Geldverkehr und Buchführung.

*a)* Zuständigkeit der Justizdirektion.

**§ 11.** Die Justizdirektion beaufsichtigt die richtige Befolgung der Vorschriften über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare.

Sie erlässt die nötigen Weisungen über die Trennung von Privatgeldern und Geschäftsgeldern, über die Zahlungsbereitschaft und über die äussere Einrichtung der Buchführung. Dabei ist auf besondere Verhältnisse, namentlich auf eine Verbindung des Notariatsberufes mit dem Sachwaltergeschäft, angemessen Rücksicht zu nehmen.

*b)* Kontrollmassnahmen.

**§ 12.** Jeder praktizierende Notar hat der Justizdirektion periodisch, auf einem ihm zuzustellenden amtlichen Formular, über den Stand der Zahlungsbereitschaft und seiner Buchführung Bericht zu erstatten.

Die Justizdirektion setzt den Zeitpunkt der Berichterstattung fest. Sie lässt die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen durch ihre eigenen Organe oder durch die Notariatskammer in geeigneter Weise nachprüfen.

Wird hierbei eine Unrichtigkeit der vom Notar abgegebenen Erklärungen oder eine Verletzung der aufgestellten Vorschriften

wahrgenommen, so ist ein Disziplinarverfahren nach Massgabe des Art. 33 Notariatsgesetz einzuleiten. 19. Dez. 1930.

Die Gebühren für die Nachprüfung werden in einem besondern Beschluss des Regierungsrates bestimmt.

**§ 13.** Die praktizierenden Notare sind berechtigt, einen Revisionsverband zu gründen. Statuten und Geschäftsordnung des Verbandes sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und ebenso die für die Inspektionsorgane aufgestellten Instruktionen. Das Mitgliederverzeichnis ist der Justizdirektion mitzuteilen. *c)* Revisionsverband.

Der bereits bestehende Revisionsverband bernischer Notare hat seine Statuten, die Geschäftsordnung sowie die für die Inspektionsorgane aufgestellten Instruktionen den vorenthaltenen Vorschriften und den in § 11 vorgesehenen Weisungen der Justizdirektion anzupassen und sie zwecks Genehmigung dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Jedes Mitglied eines Verbandes hat beim Eintritt eine Erklärung auszustellen, wodurch der Vorstand ermächtigt wird, der Justizdirektion vom Ergebnis der veranstalteten Inspektionen Kenntnis zu geben.

Diese Kenntnisgabe tritt an Stelle der in § 12 vorgesehenen Berichterstattung durch den Notar. Eine Nachprüfung findet nur statt, sofern dazu eine besondere Veranlassung vorliegt.

**§ 14.** Die mit der Nachprüfung beauftragten Organe sind zu strenger Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen verpflichtet. *d)* Geheimhaltungspflicht.

**§ 15.** Die Mitglieder der Notariatskammer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer das nämliche Taggeld wie die Mitglieder des Grossen Rates. Eine Entschädigung für Aktenstudien oder schriftliche Meinungsäusserung in Zirkulationsgeschäften gemäss § 3, Abs. 3, des Dekretes wird nicht ausgerichtet. 8. Entschädigung der Mitglieder der Notariatskammer.

Den nicht am Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern wird eine Reiseentschädigung von 30 Rappen für den Kilometer geleistet.

Dasselbe Taggeld und dieselbe Reiseentschädigung wird dem Sekretär für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb Berns ausgerichtet.

9. Schlussbestimmung.

**§ 16.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt ist die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1909 zum Gesetz über das Notariat aufgehoben.

Bern, den 19. Dezember 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

# Verordnung

23. Dez. 1930.

betreffend

## die Gebühren im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 13 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930,

auf Antrag der Justizdirektion

beschliesst:

**§ 1.** Die Bestimmungen des Tarifes in Strafsachen finden auch auf die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine besondere Regelung enthalten.

**§ 2.** Für die Durchführung einer Untersuchung gegen Kinder und die darauffolgenden Beschlüsse des Jugendanwalts sind zu fordern . . . . . Fr. 5—200. —

In dieser Gebühr sind die Auslagen und die Stempelgebühren inbegriffen. Ausser auf die Auslagen ist bei Festsetzung der Gebühr auf die Wichtigkeit der Amtshandlungen und die dafür aufgewendete Zeit abzustellen. Die Entschädigungen für Reisen des Jugendanwalts oder der von ihm beauftragten Organe an den Wohnort des Kindes oder an den Amtssitz oder Sitzungsort sind in die Kostenrechnung nicht aufzunehmen.

**§ 3.** Verursacht eine Untersuchung gegen Kinder durch besondere Umstände, wie Begutachtung oder längere Beobachtung des Kindes, vermehrte Auslagen, so können diese gegebenenfalls neben der Gebühr in die Kostenrechnung aufgenommen werden.

**§ 4.** Für die Änderung einer Massnahme durch den Jugendanwalt gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes sind zu fordern . . Fr. 5—50. —

23. Dez. 1930.

**§ 5.** Im Verfahren gegen Jugendliche werden die Gebühren für die Untersuchung, Überweisung und Beurteilung von der Gerichtsbehörde nach dem Tarif in Strafsachen festgesetzt. Der Jugendanwalt hat am Schlusse der von ihm geführten Untersuchung ein genaues Verzeichnis der Auslagen zu den Akten zu legen. In dieses Verzeichnis sind jedoch die Entschädigungen für Reisen des Jugendanwalts oder der von ihm beauftragten Organe an den Wohnort des Jugendlichen und an den Amtssitz oder Sitzungsort des Gerichts nicht aufzunehmen. Nach Empfang der Akten hat das zuständige Richteramt dem Jugendanwalt die Untersuchungsauslagen durch Interimsanweisung gemäss Regulativ II vom 8. November 1882 zurückzuerstatten.

**§ 6.** Die Gebühr für die Anträge des Jugendanwalts oder eines Beamten des Jugendamtes vor der Strafkammer ist in der Gebühr der darauf folgenden Beschlüsse, Verfügungen und Urteile inbegriffen.

**§ 7.** Für die Entscheide des Regierungsrates gemäss Art. 17 und 29 Absatz 5 und 6 des Gesetzes findet der Tarif vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei Anwendung. Für den Entscheid sind zu beziehen . . . . . Fr. 10—50. —

Einer Armenbehörde, die gegen den Entscheid des Jugendanwaltes den Rekurs erklärt, sollen keine Kosten auferlegt werden.

**§ 8.** Der Bezug und die Verrechnung der Bussen, Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen im Verfahren gegen Jugendliche erfolgt gemäss den Beschlüssen und Regulativen des Regierungsrates vom 8. November 1882 wie in den ordentlichen Strafsachen. Für das Verfahren gegen Kinder ist durch Verfügung der Justizdirektion in dieser Beziehung die notwendige Regelung zu treffen.

Bern, den 23. Dezember 1930.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Instruktion

über die

# Buchhaltung der Notare.

27. Dez. 1930.

---

**Die Justizdirektion des Kantons Bern,**

gestützt auf § 11 der Verordnung vom 19. Dezember 1930 zum Gesetz über das Notariat,

verfügt:

**§ 1.** Der Notar hat über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und dritten Personen, soweit sie aus seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, zuverlässig Buch zu führen.

Die Bücher sind fortlaufend nachzuführen; sie sollen ermöglichen, jederzeit den genauen Betrag der in Händen des Notars befindlichen fremden Gelder und seiner Verbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit gegenüber Klienten und dritten Personen festzustellen.

Ein spezielles Buchhaltungssystem wird nicht vorgeschrieben.

**§ 2.** Obligatorisch sind folgende Bücher:

*a)* ein *Kassabuch,* in welches alle das Bureau betreffenden Einnahmen und Ausgaben chronologisch einzutragen sind und das mindestens je auf Ende eines Monats abzuschliessen ist. Ein Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei Postcheckverkehr tritt neben das Kassabuch eine «Postcheckkontrolle».

*b)* ein *Kontokorrentbuch* (auch Hauptbuch genannt), enthaltend alle aus dem Kassabuch auf die einzelnen Klienten-Konten zu übertragenden Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Gutschriften und Belastungen zugunsten oder zu Lasten der einzelnen Klienten.

27. Dez. 1930.

*c)* ein *Saldobuch*, in dem jährlich einmal die Saldi der Klienten-Konten zusammenzustellen und denen die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel gegenüberzustellen sind.

*d)* eine *Wertschriftenkontrolle*. In diese sind alle dem Notar anvertrauten Wertschriften chronologisch einzutragen, unter Angabe des Eingangs- und Ausgangsdatums. Sie soll ferner die Quittung oder den Namen des Empfängers enthalten.

**§ 3.** Sofort oder spätestens binnen 30 Tagen nach Erledigung des betreffenden Geschäftes hat der Notar dem Klienten eine Abrechnung über den Geldverkehr zuzustellen und ihm einen allfälligen Abrechnungssaldo, unter Abzug seines Guthabens an Gebühren und Auslagen, auszubezahlen. Über die Ablieferung des Saldos und der Abrechnungsbelege hat sich der Notar durch einen Empfangschein auszuweisen. Bis zur Schlussabrechnung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege nach einzelnen Geschäften geordnet in Original aufzubewahren.

**§ 4.** Bei Vermögensverwaltungen, Erbschaftsliquidationen und andern Geschäften, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, hat der Notar seiner Klientschaft periodisch, jährlich mindestens einmal, Rechnungsauszüge zuzustellen. Verfügbare Gelder sind abzuliefern oder zinstragend anzulegen, sofern das Geld nicht zu Zahlungen kurzfristig bereit gehalten werden muss.

**§ 5.** Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem andern Grunde kraft seiner beruflichen Tätigkeit in seinen Händen befindlichen Gelder und Vermögenswerte seiner Klienten und dritter Personen von seinen eigenen getrennt zu halten.

Er hat in geeigneter Weise für Zahlungsbereitschaft zu sorgen, so dass bei gleichzeitiger Rückforderung aller dem Notar anvertrauten Gelder und Wertschriften jeder Klient anstandslos befriedigt werden kann.

**§ 6.** Die Zahlungsbereitschaft kann durch folgende Deckungsmittel ausgewiesen werden:

*a)* Kassasaldo (Barschaft);

*b)* Guthaben auf Postcheckrechnung;

*c)* Bankguthaben des Notars (Kontokorrent- und Spareinlagen);

*d)* Bankkredit des Notars, soweit verfügbar und durch eigene Werte gedeckt.

Guthaben für Auslagen und Gebühren sowie Vorschüsse dürfen nur dem betreffenden Klienten gegenüber in Anrechnung gebracht werden. 27. Dez. 1930.

**§ 7.** Die Instruktion tritt auf 1. Januar 1931 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Dezember 1930.

**Der Justizdirektor:**
**Merz.**